

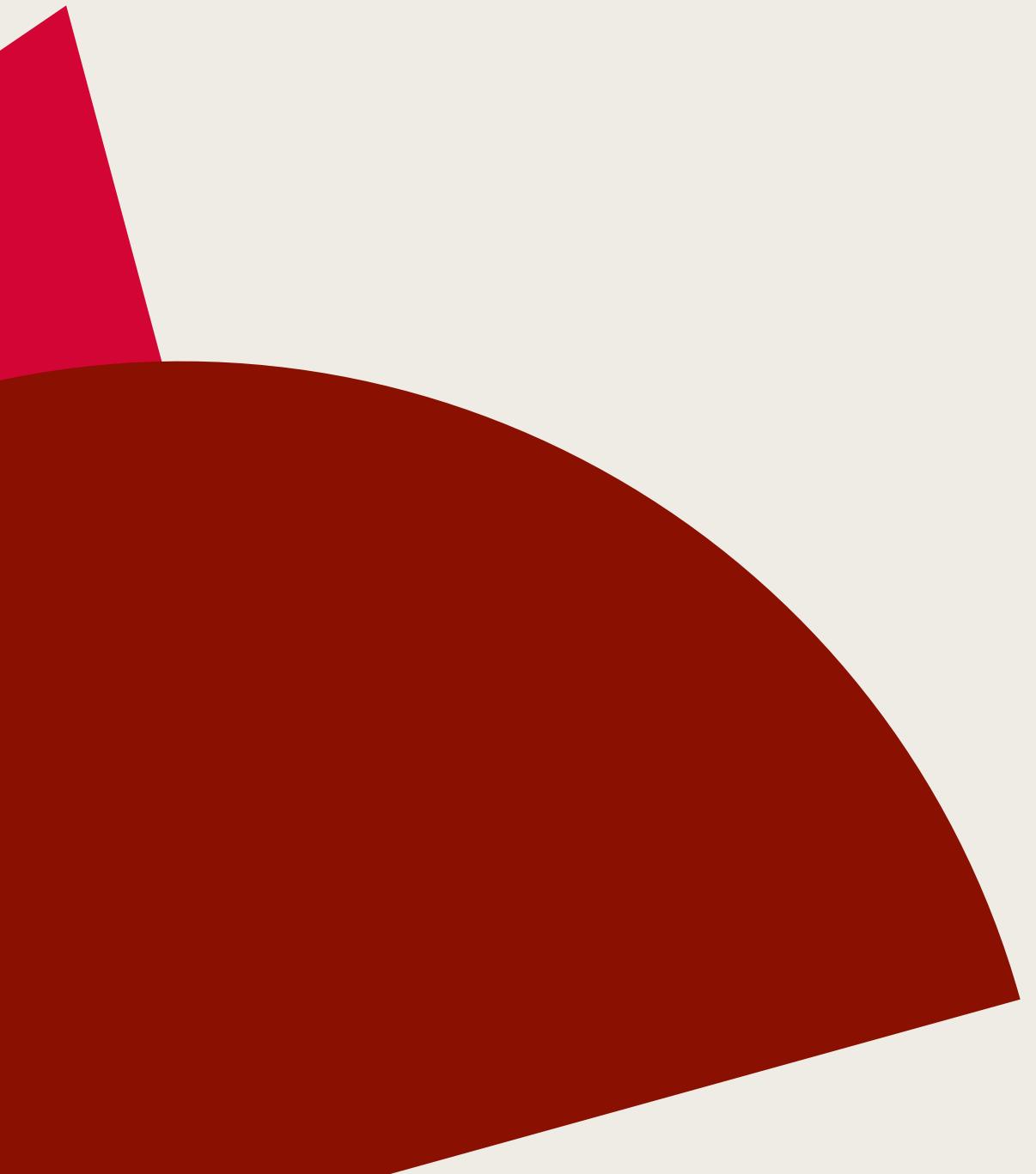


5. aktualisierte
Auflage

Schuldenfrei im Alter

Finanzen und Hilfen im Blick

Ratgeber



Inhalt

4 Vorwort	
6 Einleitung	
8 Vom Erwerbsleben in die Rente	
10 Haushaltsplanung	
18 Geldanlagen – Vorsorgen für das Alter	
20 Versicherungen	
25 Wohnen im Alter	
28 Was Sie über Renten wissen müssen	
30 Rentenarten	
39 Besteuerung der Rente	
44 Hinzuerdienst zur Rente	
46 Staatliche Hilfen – falls die Rente nicht reicht	
48 Grundsicherung im Alter	
59 Wohngeld-Plus	
62 Gesundheitskosten	
72 Veränderungen in der Partnerschaft	
74 Witwen- und Witwerrente	
82 Bestattungskosten	
84 Erben von Schulden	
87 Scheidung im Alter	
90 Verschuldung im Alter und mögliche Hilfen	
98 Weiterführende Informationen	
102 Impressum	

Vorwort

Geld ist ein sensibles Thema, vor allem wenn es knapp ist. Die Frage, ob das Einkommen im Alter ausreicht, um den gewohnten Lebensstandard zu halten oder überhaupt über die Runden zu kommen, beschäftigt viele Menschen. Wenn sich mit der Rente das Einkommen deutlich verringert, unerwartete Ereignisse eintreten oder die Kosten steigen, können schnell finanzielle Schwierigkeiten entstehen. Besonders ältere Menschen haben nur begrenzte Möglichkeiten, ihr Einkommen zu verbessern, und viele schämen sich ihrer Lage. Verschuldung ist jedoch selten „selbstverschuldet“, sondern meist das Ergebnis äußerer Umstände.

Die BAGSO setzt sich seit über 30 Jahren für ein gutes, würdiges Leben im Alter ein. Die Diakonie engagiert sich bundesweit für Menschen, die in finanzielle Notlagen geraten sind, unter anderem mit ihrer Schuldnerberatung.

Dieser Ratgeber informiert verständlich über Renten, Versicherungen, Ihre Rechte und Möglichkeiten, Kosten zu senken. Zahlreiche konkrete Tipps zeigen Hilfsangebote und Wege auf, wie Überschuldung vermieden oder bewältigt werden kann. Denn finanzielle Sicherheit ist eine wichtige Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe sowie ein möglichst gesundes und selbstbestimmtes Leben im Alter.



Dr. Regina Görner
Vorsitzende der BAGSO



Elke Ronneberger
Vorstand Sozialpolitik,
Diakonie Deutschland

Einleitung

Dieser Ratgeber ist im Jahr 2014 erstmals erschienen und seither mehrmals aktualisiert worden. Doch das Thema Verschuldung im Alter hat sich leider keineswegs erledigt. Im Gegenteil.

In der sozialen Schuldnerberatung des Diakonischen Werks unterstützen wir ältere Menschen dabei, Wege aus der Verschuldung zu finden. In unserer praktischen Arbeit machen wir die Erfahrung, dass es vielen sehr schwer fällt, über Geld zu sprechen. Deshalb haben wir diese Informationsbroschüre verfasst. Denn manche „Schuldenkarriere“ lässt sich vermeiden – wenn man die nötigen Informationen hat oder früh Unterstützungsangebote annimmt.

Dieser Ratgeber gibt einen Überblick über alle wichtigen Themen rund ums Geld und informiert über Hilfsangebote. Wir machen auf die Punkte aufmerksam, an denen eine Verschuldung beginnen kann, z. B. beim Übergang vom Berufsleben zum Rentenbezug oder beim Verlust des Partners oder der Partnerin. Und wir wollen Menschen ermutigen, ergänzende Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn das Geld nicht zum Leben reicht. Auf den folgenden Seiten sind alle notwendigen Informationen kompakt zusammengefasst, denn: Wir sprechen über Geld!

Claudia Lautner und Maike Cohrs

Schuldner- und Insolvenzberaterinnen
im Diakonischen Werk Köln und Region gGmbH

Bei Renteneintritt reduziert sich das Einkommen etwa um die Hälfte, wenn man keine zusätzliche Altersvorsorge getroffen hat. Manche Menschen können ihre Rente durch Zusatzrenten oder Vermögen aufstocken, sodass der Übergang vom Gehalt in die Rente nicht so schmerhaft spürbar ist. Das ist jedoch nicht bei allen der Fall. Auch eine betriebliche Altersvorsorge ist für viele nicht mehr selbstverständlich. Es wird daher immer wichtiger, sich rechtzeitig mit Einkommensveränderungen im Alter aus-einanderzusetzen.

Vom Erwerbsleben in die Rente

Haushaltsplanung

Viele Menschen wollen im Ruhestand mehr Zeit mit ihrer Familie und ihrem Freundeskreis verbringen oder verstärkt ihren Hobbys nachgehen. Voraussetzung dafür ist neben Gesundheit auch finanzielle Stabilität. Man sollte sich deshalb rechtzeitig klarmachen, wie sich die Einnahmen und Ausgaben beim Übergang in den Ruhestand verändern.

Die Veränderungen der Ausgaben werden durch viele Faktoren wie z. B. die Wohnsituation und das soziale Umfeld, aber auch durch persönliche Wünsche und Bedürfnisse bestimmt. Auswertungen von Haushaltsbudgets vermitteln einen guten Eindruck davon, welche Anpassungen charakteristisch sind – unabhängig vom jeweiligen Lebensstandard.



Die Tabelle auf Seite 12/13 zeigt die Veränderungen beim Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand

insbesondere infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen, was zu höheren Kosten führen kann.

Die Tabelle auf Seite 12/13 zeigt die Veränderungen beim Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand: Manche Ausgaben entfallen, wie berufsbedingte Fahrtkosten, andere Ausgaben steigen, z. B. für Hobbys und Freizeitaktivitäten. Mit zunehmendem Lebensalter verändern sich die Bedürfnisse und der Hilfebedarf,



Gut zu wissen

Fehlende Haushaltsplanung kann zu Verschuldung führen: Viele Menschen setzen sich zu wenig oder zu spät mit ihrer finanziellen Situation auseinander. Ratenkäufe und Darlehensverträge sind heute normal. Wenn Sie aber Ihre Einnahmen und Ausgaben nicht im Blick haben und etwas Unvorhergesehenes passiert, können die Finanzen sehr schnell aus dem Gleichgewicht geraten. Dann droht Zahlungsunfähigkeit.

Wie werden sich meine Ausgaben verändern?

Ausgaben für	Typische Ausgabenveränderungen und Finanzierungsbedarf ■ mit dem Übergang in den Ruhestand ■ mit zunehmendem Lebensalter
Wohnung	<ul style="list-style-type: none"> → Wohnung wird beibehalten ↗ Umbaukosten zur barrierefreien Wohnung bzw. Umzug
Heizung, Strom	<ul style="list-style-type: none"> ↗ Höherer Bedarf an Energie durch längeren Aufenthalt in der Wohnung und/oder verändertes Wärmeempfinden bzw. veränderte Gerätenutzung
Ernährung	<ul style="list-style-type: none"> ↗ Leichter Anstieg bei zunehmendem Stellenwert der Mahlzeiten ↘ Leichter Rückgang, insbesondere bei abnehmendem berufsbedingtem Außer-Haus-Verzehr (z. B. Kantine) ↗ Zunehmende Ausgaben bei krankheitsbedingten Diäten ↘ Im höheren Lebensalter abnehmende Ausgaben
Kosten für Hausarbeit	<ul style="list-style-type: none"> → Unveränderte Ausgaben für Reinigungs- und Waschmittel sowie kleinere Haushaltsgeräte ↗ Mit steigendem Alter verstärkte Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, wie Wohnungspflege, Mahlzeiten, Gartenarbeit
Kleidung, Schuhe	<ul style="list-style-type: none"> ↗ Geringere Ausgaben ↗ Bei starker Gewichtsveränderung sowie Spezialbedarf (z. B. orthopädische Schuhe)



Körperpflege und Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ↗ Mehrbedarf an medizinischen Leistungen bei stärkeren gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Verzögerung der Genesung (z. B. höhere Eigenleistung bei Arzneimitteln); verstärkte Inanspruchnahme kosmetischer Dienstleistungen (z. B. Fußpflege) ↗↗ Deutlicher Anstieg der Gesundheitskosten im hohen Alter möglich, z. B. Pflege- und Betreuungsleistungen
Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> → Keine Änderung, soweit pauschale Gebühren vereinbart
Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> ↘ Wegfall der Fahrtkosten zum Arbeitsplatz und (teilweise) Vergünstigungen für ältere Menschen → Kompensation der Einsparungen infolge aktiveren Freizeitverhaltens ↘ Einschränkung infolge geringerer Mobilität
Personen- und Sachversicherung	<ul style="list-style-type: none"> → Keine Veränderung bei Mindestversicherungsschutz (z. B. Haftpflicht- und Hausratversicherung) ↘ Bei weiterem Versicherungsschutz: auslaufende Lebens- und Unfallversicherungen
Bildung und Freizeitkosten	<ul style="list-style-type: none"> ↗ Aktive Freizeitgestaltung: Reisen, Hobbys ↘ Rückgang infolge geringerer Mobilität und bei geringerem Aktionsradius

Eine neue Balance im Haushaltsbudget finden

Ein Haushaltsbudget stellt fest, wie hoch die monatlichen Einnahmen sind und welche Ausgaben anfallen. Bestimmte Ausgaben wie die Miete sind feststehende Größen, die sich verbindlich planen lassen. Andere sind unregelmäßig, wie z. B. der Kauf von Kleidung und der Besuch eines Cafés, deshalb ist ihre genaue Höhe häufig nicht bekannt. Im Haushaltsbudget werden alle Ausgaben eingetragen: Bei den unregelmäßigen und nicht planbaren, z. B. für Ernährung, greift man auf realistische Schätzungen zurück.

Spätestens mit Mitte 50 sollten Sie sich mit den absehbaren Veränderungen beschäftigen.

der Wohnung, und den persönlichen Lebensstil der einzelnen Personen, z. B. ihre Hobbys.

Für eine bessere Übersicht und Planung unterteilt man die Ausgaben in haushaltsbezogene, personenbezogene und Sonstiges. Zur dritten Kategorie gehören z. B. Ausgaben für Versicherungen oder Ratenzahlungen. Alle Kategorien werden bestimmt durch den Lebensstandard des Haushalts, z. B. die Ausstattung und Größe

Das eigene Haushaltsbudget erstellen

Die folgende Tabelle kann Ihnen eine Hilfe sein, wenn Sie sich einen Überblick über Ihre Situation vor und nach dem Renteneintritt verschaffen möchten.

Eigenes Haushaltsbudget		
	Berufstätig	Ruhestand
Verfügbares Einkommen (netto)		
Haushaltsbezogene Ausgaben		
Wohnung inkl. Wasser und Nebenkosten (Miete)		
Strom, Heizung		
Kleinere Anschaffungen / Reparaturen		
Reinigungs- und Waschmittel		
Größere Reparaturen, Anschaffungen		
Unterstützung für Haushalt, Garten		
Grabpflegekosten		
Haustiere		
Blumen, Gartenbedarf		
Personenbezogene Ausgaben		
Ernährung		
Mobilität		
Kommunikation		
Körperpflege (inkl. Friseur, Kosmetik)		
Gesundheit		
Betreuung und Pflege		
Zwischensumme		

		Eigenes Haushaltsbudget	
		Berufstätig	Ruhestand
Übertrag vorherige Seite			
Kleidung, Schuhe			
Bildung, Freizeit, Hobbys			
Reisen			
Büromaterial, Porto			
Weiteres			
Sonstiges			
Personen- und Sachversicherung			
Geldspenden, Geldgeschenke			
Geldanlage (Sparbücher u. a.)			
Verbindlichkeiten, Ratenzahlungen			
Weiteres			
Ausgaben Gesamt			
Summe verfügbar für weitere Ausgaben			



Finanzielle Zukunft planen

Wenn das Rentenalter naht, ist es besonders wichtig, einen Blick auf die Finanzen zu werfen. Spätestens mit Mitte 50 sollten Sie sich mit den absehbaren Veränderungen beschäftigen. Dabei sind folgende Fragen hilfreich:

Welche Ereignisse können meine finanzielle Situation beeinflussen?

Denken Sie in Ruhe über mögliche Entwicklungen in der Zukunft nach, z. B. über ihre Gesundheit, ihre Arbeitsfähigkeit oder eine mögliche Erbschaft. Wenn Sie sich im Vorfeld mit möglichen Szenarien beschäftigt haben, verfügen Sie über einen besseren Überblick.

Welche gesicherten Einnahmen habe ich im Alter?

Sie erhalten eine „Rentenauskunft“ Ihres Rentenversicherungsträgers. Je näher der Rentenbeginn rückt, desto verlässlicher ist diese Auskunft. Prüfen Sie, ob Sie weitere Rentenzahlungen wie z. B. eine betriebliche Altersvorsorge erwarten können. Holen Sie Informationen ein, z. B. bei der Personalabteilung Ihres Arbeitgebers. Kalkulieren Sie immer mit den niedrigsten Summen, dann erleben Sie später keine bösen Überraschungen.

Ist meine Partnerin bzw. mein Partner abgesichert und versorgt?

Auch die Partnerin bzw. der Partner sollte versorgt sein. Haben Sie an die Absicherung im Todesfall gedacht, und sind die damit entstehenden Kosten gedeckt?

Wo stehe ich?

Haben Sie Vermögen oder Ersparnes, das Sie für Ihr Alter verwenden können? Besitzen Sie eine Immobilie? Schreiben Sie alle Werte auf und

überlegen Sie, was Ihnen im Alter zur Verfügung stehen wird. Entspricht das Ergebnis Ihren Vorstellungen von Ihrer finanziellen Situation im Alter? Wenn dies der Fall ist, können Sie einer gesicherten Versorgung im Alter entgegensehen, vielleicht mit kleinen finanziellen Abstrichen.

Ist dies nicht der Fall, denken Sie über Möglichkeiten nach, wie sich die Situation verbessern lässt. Wo können Sie sich einschränken? Welche Ausgaben lassen sich senken? Gibt es noch Möglichkeiten, mehr Einnahmen im Alter zu erzielen? Sie könnten z. B. mit Ihrem Arbeitgeber darüber sprechen, ob nach dem Renteneintritt eine Weiterbeschäftigung auf Minijob-Basis möglich wäre.

Geldanlagen – Vorsorgen für das Alter

Die Altersversorgung in Deutschland beruht im Wesentlichen auf drei Säulen: der Basisversorgung durch die gesetzliche Rente, der mit Zulagen geförderten Zusatzversorgung (betriebliche Rente oder Riester-Rente) sowie privaten, also nicht geförderten Anlagen (Vermögen).

Es ist schwer, sich im Dschungel der Anbieter für private Anlagen zurechtzufinden und das passende Produkt ausfindig zu machen. Es lohnt sich daher, Informationen von unabhängigen Institutionen wie den Verbraucherzentralen einzuholen. Beachten Sie den Grundsatz: „Man sollte keinen Vertrag abschließen, den man nicht versteht!“



Wichtig ist auch, die Inflation zu berücksichtigen: Wenn ein Sparbetrag mit 1 Prozent verzinst wird, gleicht dies vermutlich nicht die Inflation aus, und Ihr Geld verliert an Kaufkraft.

In unserer Beratungsstelle begegnen uns oft Menschen, die ihre Altersvorsorge in vermeintlich sichere Geldanlagen mit hohen Gewinnerwartungen gesteckt haben. Doch dann scheiterte die Investition, das Geld war weg und damit auch die Altersvorsorge. Manchmal sind sogar Schulden entstanden. Es gibt kein Patentrezept für sichere Geldanlagen, aber für die Altersvorsorge sind risikoarme Anlagen besser geeignet.

Es gibt kein Patentrezept für sichere Geldanlagen, aber für die Altersvorsorge sind risikoarme Anlagen besser geeignet.

Die Entscheidung, welche Anlage zu Ihrer jetzigen und Ihrer späteren finanziellen Situation passt, müssen Sie selbst treffen. Es ist sinnvoll, sich mehrere Angebote einzuholen und diese zu vergleichen. Immer mehr Menschen haben nur einen geringen finanziellen Spielraum, und eine private Altersvorsorge ist eine zusätzliche finanzielle Belastung. Überprüfen Sie deshalb Ihr Haushaltsbudget, eventuell gibt es noch eine Einsparmöglichkeit, um einen Betrag für die Altersvorsorge aufbringen zu können.

Versicherungen

Versicherungen schützen vor den finanziellen Folgen ungeplanter und unerwünschter Ereignisse. Wer sich wie versichert, ist eine persönliche Entscheidung. Sie richtet sich nach dem eigenen Sicherheitsbedürfnis, der Lebenssituation und dem Geldbeutel. Beim Eintritt in die Rente sollten Sie Ihre Versicherungen einmal genau unter die Lupe nehmen. Durch die Kündigung nicht mehr notwendiger Verträge können Sie viel Geld sparen.



Durch die Kündigung nicht mehr notwendiger Verträge können Sie viel Geld sparen.

Grundsätzlich gilt: Eine Privathaftpflichtversicherung ist in jedem Alter unerlässlich. Sie ist relativ kostengünstig und deckt alle Schäden ab, die Sie anderen fahrlässig zufügen.

Wenn Sie eine Immobilie besitzen, ist eine Wohngebäudeversicherung ggf. mit Absicherung von Elementarschäden empfehlenswert, wenn sie ein Auto haben, ist eine Kfz-Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben.

Eine Hausratversicherung ist sinnvoll, sollte aber den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden, also dem objektiven Wert Ihres Hausstands.

Mit dem Eintritt in die Rente sind Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherungen nicht mehr notwendig.

Tipp

Passen Sie die Hausratversicherung an Ihre Lebenssituation an. Wenn die Kinder aus dem Haus sind und eigenes Einkommen haben, können Sie mit einer Partnerversicherung Geld sparen. Hausratversicherungen können pauschal nach der Größe des Wohnraums bemessen sein. Eventuell entspricht die Versicherungssumme dann aber nicht den tatsächlichen Werten der Einrichtung.

Der Abschluss einer Risikolebensversicherung als Absicherung der Familie im Todesfall lohnt sich in jungen Jahren. Im Rentenalter sind die Beiträge sehr hoch, weil die Lebenserwartung sinkt.

Zusatzversicherungen im Gesundheitsbereich

Auch Zusatzversicherungen im Gesundheitsbereich lohnen sich vor allem dann, wenn sie frühzeitig abgeschlossen werden. Je höher das Lebensalter bei Vertragsabschluss ist, desto höher sind die Beiträge, weil die Wahrscheinlichkeit zu erkranken mit zunehmendem Alter steigt. Sprechen Sie mit Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung, oftmals arbeitet diese mit einem Versicherer zusammen, der spezielle Konditionen und Verträge anbietet.

Zahnersatz ist häufig mit einem hohen Eigenanteil verbunden, der das Haushaltsbudget extrem belasten kann. Durch Zusatzversicherungen für Zähne und Zahnersatz lässt sich der Eigenanteil reduzieren. Aber auch

Versicherung	Schutz für...
Haftpflichtversicherung	Schadenersatzforderungen gegen Sie
Hausratversicherung	Wiederbeschaffung von Hausrat
Risikolebensversicherung	Absicherung für Angehörige
Berufsunfähigkeitsversicherung	Ausfall der beruflichen Arbeitskraft
Unfallversicherung	Folgen aus Unfällen im privaten Bereich
Zusatzversicherungen im gesundheitlichen Bereich	Behandlungskosten, die die gesetzliche Krankenkasse nicht abdeckt
Sterbegeldversicherung	Beerdigungskosten im Todesfall

hier gilt: Achten Sie auf das Kleingedruckte und vergleichen Sie verschiedene Angebote.

Prüfen Sie vor einer Zahnbehandlung, wie hoch der Eigenanteil ist und ob Sie die Kosten tragen können bzw. welchen Betrag Ihre Zusatzversicherung übernimmt. Wenn Sie einmal jährlich einen zahnärztlichen Kontrolltermin wahrnehmen und die Termine in ein Bonusheft eintragen lassen, reduziert sich der Eigenanteil zusätzlich.

Sterbegeldversicherung

Mit einer Sterbegeldversicherung möchte man sichergehen, dass man im Todesfall niemand finanziell zur Last fällt. Die Kosten einer



Wichtigkeit	empfohlener Abschlusszeitpunkt
unerlässlich	ab Kindesalter
je nach Einrichtung (Wert)	Bezug einer eigenen Wohnung
persönliche Entscheidung	Familiengründung
besonders für selbstständig tätige Menschen	Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit
persönliche Entscheidung	bei risikoreichen Freizeitaktivitäten und für Hausfrauen bzw. Hausmänner
persönliche Entscheidung und finanzielle Situation	so früh wie möglich
persönliche Entscheidung	in der Lebensmitte

Tipp

Informieren Sie sich ausführlich, bevor Sie einen Versicherungsvertrag – egal für welche Versicherung – unterschreiben. Lassen Sie sich Angebote verschiedener Versicherungsgesellschaften geben. Die Beitragshöhen sind sehr unterschiedlich, ebenso das Leistungsspektrum, daher lohnt sich ein Vergleich (z. B. bei Finanztipp.de). Auch Verbraucherzentralen sind in diesen Fragen kompetent und beraten Sie neutral. Lassen Sie sich nicht zu einem vorschnellen Vertragsabschluss drängen.

Beerdigung können sehr hoch sein. Viele Menschen schließen deshalb eine Sterbegeldversicherung ab, die diese Kosten deckt.

Ob Sterbegeldversicherungen wirklich sinnvoll sind, ist umstritten. Laut Stiftung Warentest sind die Policien kleine Kapitallebensversicherungen. Nur ein Teil der gezahlten Beiträge fließt in den Anteil, der vom Anbieter verzinst wird, der Rest wird für Risikoschutz und Verwaltungskosten verwendet. Oftmals sind die Versicherungsbeiträge höher als die Leistungen im Todesfall.

Sterbegeldversicherungen sind vor Pfändungen geschützt, wenn sie einen Betrag von 5.400 Euro nicht übersteigen (§ 850b Zivilprozessordnung).

Für ältere Menschen ist eine Sterbegeldversicherung nicht geeignet. Ab einem Lebensalter von etwa 65 Jahren ist sie immer zu teuer, weil der Anteil der Risikoabsicherung im Beitrag dann sehr hoch ist. Man kann z. B. in jüngeren Jahren auch mit einer Risikolebensversicherung für den Todesfall vorsorgen. Oder man spart kleine Beträge auf einem Sparbuch mit Sperrvermerk an (siehe Kapitel „Staatliche Hilfen“).

Eine weitere Alternative ist ein Treuhandkonto bei der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand, einer Einrichtung des Bundesverbands Deutscher Bestatter. Hier können Sie einen Betrag ansparen oder einzahlen, der dann für die Beerdigung verwendet wird. Wenden Sie sich dafür an ein Bestattungsunternehmen.



Wohnen im Alter

Sie haben sich vielleicht schon Gedanken darüber gemacht, wie Sie im Alter leben wollen. Sehen Sie sich eher auf einer Bank vor Ihrem Haus und erwarten die Familie zu Besuch? Oder sitzen Sie mit anderen Älteren zusammen und genießen die Gemeinschaft? Es empfiehlt sich, schon früh darüber nachzudenken, wie man im Alter leben möchte, und sich über unterschiedliche Wohnformen zu informieren – Mehr-generationenwohnen und betreutes Wohnen sind nur zwei Möglichkeiten.

Wie leben Sie derzeit? In einem eigenen Haus auf dem Land? Erledigen Sie Arztbesuche und Einkäufe mit dem Auto oder zu Fuß? Liegt Ihr Schlafzimmer im ersten Stock? Oder wohnen Sie im dritten Stock eines

Gut zu wissen

Informationen und eine Datenbank mit Wohneinrichtungen im Alter finden Sie unter www.wohnen-im-alter.de oder bei Ihrem Bürgeramt bzw. der Stadtverwaltung. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat ebenfalls eine Informationsseite eingerichtet: www.serviceportal-zuhause-im-alter.de.

Mietshauses? Betrachten Sie den Aufstieg in den dritten Stock noch sportlich?

Unsere Bedürfnisse ändern sich im Alter. Hilfen im Alltag und barrierefreies Wohnen werden wichtig. Aufgaben, die man eben noch leicht erledigen konnte, können zu einem Problem werden.

Viele Menschen, die in Rente gehen, sind noch körperlich fit. Das kann sich im höheren Alter schnell ändern. Überlegen Sie sich, ob das große Haus noch sinnvoll ist oder ob eine kleine Wohnung in der nächsten Kreisstadt Ihren Bedürfnissen nicht eher entspricht. Besteht in Ihrem Mietshaus die Möglichkeit in das Erdgeschoss zu ziehen, oder gibt es seniorengerechte Wohnungen in der nahen Umgebung?

Was für Sie passt, hängt davon ab, welcher Wohntyp Sie sind. Wenn Sie die Gesellschaft anderer Menschen lieben, dann ist vielleicht eine Seniorenwohngemeinschaft das Richtige für Sie. Möchten Sie in Ihrer gewohnten Umgebung bleiben? Dann gibt es Hilfsangebote und Möglichkeiten, Ihre Wohnung seniorengerecht umzubauen.

Passen Sie Ihre Wünsche Ihren finanziellen Möglichkeiten an. Wenn Sie sich frühzeitig Gedanken machen, sind Sie vorbereitet, wenn sich Ihre Lebenssituation verändert. Sprechen Sie darüber mit Ihren Angehörigen oder anderen nahestehenden Menschen.

Finanzielle Hilfen bei der Wohnraumanpassung

Die Pflegekassen gewähren einen maximalen Zuschuss von 4.180 Euro zu einem altersgerechten Umbau, wenn Sie pflegebedürftig sind und die Pflege zu Hause durch den Umbau ermöglicht oder erheblich

Tipp

Bevor Sie einen Umbau planen und einen Kredit aufnehmen, sollten Sie einen Haushaltsplan aufstellen und genau überlegen, welche Rate Sie sich leisten können und wie lange der Kreditvertrag laufen wird. Eine zu hohe Rate kann bei einem reduzierten Einkommen im Alter zu Überschuldung führen.

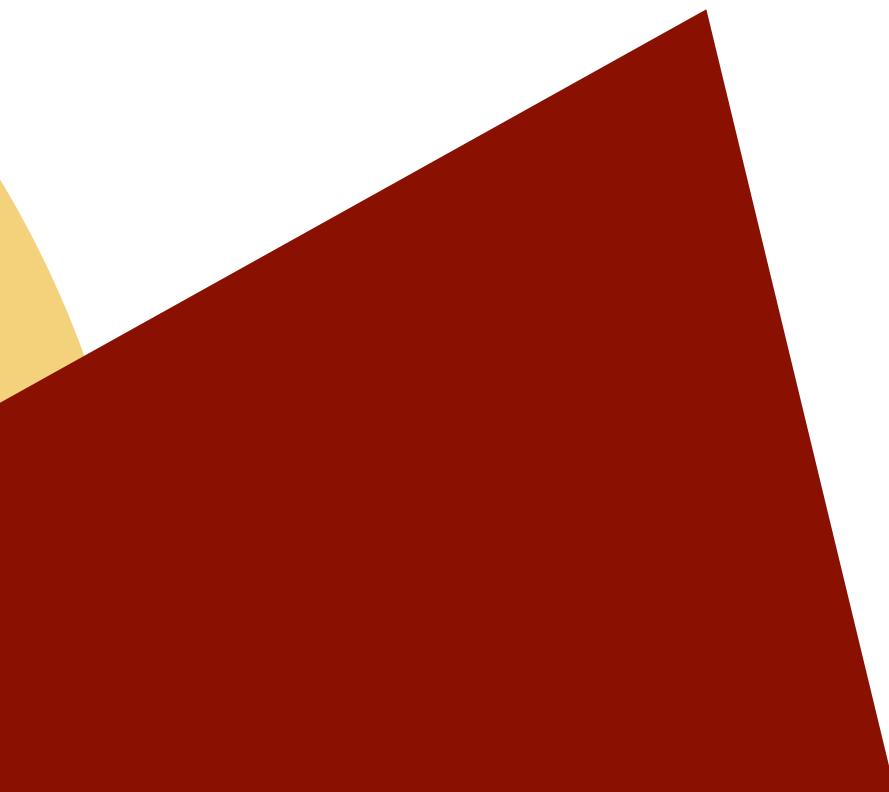
erleichtert wird. Eigenmittel müssen beigesteuert werden, wenn Sie keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben und der Umbau sehr umfangreich ist. Der Vermieter kann sich auch an den Kosten beteiligen. Beachten Sie, dass der Antrag vor Beginn der Umbaumaßnahme von der Pflegekasse genehmigt sein muss.

Bei einer ärztlichen Verordnung übernehmen auch manche Krankenkassen die Kosten für kleinere altersgerechte Umbauten, z. B. für einen Badewannengriff oder einen Handlauf im Flur. Größere Umbaumaßnahmen können über Kredite finanziert werden. So bietet die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) spezielle Förderprogramme mit niedrigen Zinsen an, um die selbstständige Lebensführung im Alter zu erhalten. Der staatliche Zuschuss beträgt 10 bis 12,5 Prozent der förderfähigen Kosten, maximal 6.250 Euro pro Wohneinheit. Auch beim Neuerwerb einer Immobilie, die bereits altersgerecht ist oder entsprechend umgebaut wird, kann man schon in jungen Jahren in den Genuss von vergünstigten Krediten und Zuschüssen kommen.

In Deutschland gibt es sehr viele verschiedene Renten. Damit Sie sich besser zurechtfinden, geben die nächsten Seiten einen Überblick über die einzelnen Renten und die Voraussetzungen, die Sie erfüllen müssen. Die Witwenrente, die Erziehungsrente, die Rentenabfindung und das Rentensplitting werden im Kapitel „Veränderungen in der Partnerschaft“ erklärt.



Was Sie über Renten wissen müssen



Rentenarten

Voraussetzung für einen Rentenbezug

Leistungen aus der Rentenversicherung können nur beantragt werden, wenn Sie der Rentenversicherung für eine bestimmte Mindestzeit angehört haben. Diese sogenannte Wartezeit oder Anwartschaft setzt sich zusammen aus Beitragszeiten (Zeiten, in denen Sie aktiv Beiträge über ein Arbeitsverhältnis eingezahlt haben) und Ersatzzeiten / Anrechnungszeiten (Zeiten, in denen Sie keine Beiträge gezahlt haben). Je nach Rentenart gelten Wartezeiten zwischen fünf und 45 Jahren.

Die Beitragszeiten beeinflussen die spätere Rentenhöhe am stärksten. Zu den Beitragszeiten gehören z. B. Pflichtbeiträge aus unselbstständi-

Gut zu wissen

Für alle Renten müssen Sie drei bis vier Monate vor Rentenbeginn einen Antrag bei der Rentenversicherung stellen. In der Regel schickt Ihnen die Rentenversicherung Ihren Rentenverlauf mit der Bitte, diesen zu prüfen. Sie können dann Nachweise über eventuelle Lücken beibringen, z. B. Kindererziehungszeiten.



ger oder selbstständiger Beschäftigung, geringfügige Beschäftigungen, die berufliche Ausbildung, Wehr- oder Zivildienst (heute Bundesfreiwilligendienst), Zeiten der Kindererziehung und Pflege eines Familienangehörigen, Bezug von Arbeitslosen- oder Krankengeld.

Außerdem gibt es sogenannte Anrechnungszeiten, die nicht unmittelbar die Rentenleistung erhöhen, aber zur Wartezeit zählen. Hierzu gehören Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Krankheitszeiten zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr, Rehabilitationsmaßnahmen, Mutterschutzfristen und die Schulausbildung. Ersatzzeiten beinhalten zwar keine Beitragszahlungen an die Rentenversicherung, können aber einen Rentenanspruch begründen.

Bei den staatlichen Renten wird zwischen Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung unterschieden. Die verschiedenen Rentenarten werden im Folgenden beschrieben.

Regelaltersrente

Dies ist die ganz normale Rente, die Sie beantragen können, wenn Sie die entsprechende Altersgrenze erreicht haben und mindestens fünf Jahre allgemeine Wartezeit aufweisen. Für die Wartezeit werden Beitragszeiten angerechnet. Nicht berücksichtigt werden Ersatzzeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit (Bezug von Grundsicherung für Arbeitssuchende), Schul- und Studienzeiten sowie Zeiten nach Versorgungsausgleich oder Rentensplitting.

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente wird ab dem Geburtsjahrgang 1947 schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Das bedeutet, wenn Sie z.B. 1961 geboren sind, dürfen Sie mit 66 Jahren und sechs

Monaten in Rente gehen, und wenn Sie nach 1963 geboren sind, liegt die Altersgrenze bei 67 Jahren. Vorzeitig können Sie diese Rente nicht erhalten. Wenn Sie vor Rentenbeginn arbeitslos waren, können Sie ab dem 63. Lebensjahr die Regelaltersrente erhalten, müssen dann allerdings Abschläge in Kauf nehmen, die im Folgenden erklärt werden.

Falls Sie vor der für Sie zutreffenden Altersgrenze in Rente gehen wollen, gibt es zwei Möglichkeiten: die Rente für besonders langjährig Versicherte oder die Altersrente für langjährig Versicherte. Die Höhe der Altersrente errechnet sich aus den Beiträgen, die Sie Jahr für Jahr in die Rentenkasse eingezahlt haben.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Seit dem 01.07.2014 können Sie in Rente gehen, wenn Sie das 63. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 45 Jahre Beitragszeiten aufweisen. Sie müssen 45 Beitragsjahre (Beitragszeiten, Kindererziehungszeit bis zum 10. Lebensjahr, Pflege von Angehörigen, Krankengeld, berufliche Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Wehr- und Zivildienst) für die Beantragung erfüllen. Zu den 45 Beitragsjahren zählen nicht: Schulausbildung, Studium, freiwillige Rentenbeiträge, Bezug von Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Die Altersgrenze für diese Rente steigt ebenfalls stufenweise bis 65 Lebensjahre. Voll von der Rente mit 63 haben nur 1,5 Jahrgänge profitiert: nämlich Menschen, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für alle diejenigen, die nach dem 01.01.1953 geboren sind, steigt die Altersgrenze mit jedem Jahrgang um zwei Monate. Wenn Sie z.B. 1961 geboren sind und 45 Beitragsjahre rentenversichert waren, bekommen Sie die Rente für besonders langjährig Versicherte mit 64 Jahren und sechs Monaten.



Altersrente für langjährig Versicherte

Falls Sie das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 35 Jahre Wartezeit erfüllt haben, können Sie schon früher in Rente gehen. Allerdings bekommen Sie dann nicht dieselbe Höhe ausgezahlt wie bei einer Regelaltersrente. Sie müssen mit Abschlägen von 0,3 Prozent für jeden Monat rechnen, den Sie früher in Rente gehen. Das heißt, wenn Sie anstatt mit 65 Jahren bereits mit 64 Jahren und sechs Monaten in Rente gehen, bekommen Sie 1,8 Prozent weniger Rente ausgezahlt. Die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenbezug wird auch hier stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die Inanspruchnahme der Rente für langjährig Versicherte ist zwar weiterhin mit 63 Jahren möglich. Die Abschläge erhöhen sich aber entsprechend.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Wenn Sie bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch (Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent) anerkannt sind, können Sie diese Rente beantragen, vorausgesetzt, Sie haben die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt und die spezielle Altersgrenze erreicht. Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente ab Geburtsjahrgang 1952 wird stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben, bei der vorzeitigen Inanspruchnahme, die mit Abschlägen möglich ist, stufenweise vom 60. auf das 62. Lebensjahr. Die Rentenminderung beträgt auch hier 0,3 Prozent der Rente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

Grundrente

Die Grundrente wurde 2021 eingeführt. Sie soll langjährig Beschäftigte mit niedrigen Einkommen im Alter finanziell besserstellen und die Lebensleistung anerkennen. Anspruch auf Grundrente haben Personen, die mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten erworben haben. Darunter

fallen z.B. Pflichtbeiträge aus Beschäftigungen, Kindererziehungszeiten oder Pflege.

Die Grundrente ist kein eigener Rentenanspruch. Sie wird als Zuschlag zu der bestehenden Rente gezahlt. Man muss sie nicht beantragen. Die Rentenversicherung prüft automatisch, ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht und berechnet diesen in der Höhe individuell (max. 481,67 Euro in 2025). Die Höhe des Zuschlags hängt nicht nur von den individuell erworbenen Entgeltpunkten ab, sondern auch vom Einkommen, das man im Alter hat. Wer über einer bestimmten Einkommensgrenze liegt, erhält den Zuschlag nur teilweise oder gar nicht.

Altersrente für Frauen

Diese Rente gilt für Frauen, die vor 1952 geboren sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem müssen Sie 15 Jahre Warzezeit erfüllt und nach dem 40. Lebensjahr mehr als zehn Jahre lang Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente liegt bei 65 Jahren. Wenn Sie diese Rente z.B. bereits mit 62 Jahren in Anspruch genommen haben, wird sie mit Abschlägen ausgezahlt. Die Altersgrenze von 65 Jahren bleibt unverändert und wird nicht wie bei anderen Renten angehoben. Weil sich diese Altersrente nur auf bestimmte Jahrgänge bezieht, ist sie ein Auslaufmodell.

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Erwerbsminderungsrenten kommen für Sie in Betracht, wenn Sie aufgrund einer Erkrankung oder Einschränkung nicht mehr regelmäßig



arbeiten können. Als erwerbsgemindert gilt, wer weniger als sechs Stunden täglich arbeiten kann. Außerdem gibt es eine volle Erwerbsminderung, wenn man weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nur für eine bestimmte Zeit gezahlt.

Erwerbsminderung muss durch medizinische Unterlagen oder Gutachten belegt werden. Die Versicherten müssen in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt oder die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Bei Unfällen gelten spezielle Regelungen.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nur für eine bestimmte Zeit gezahlt. Außerdem enden sie spätestens, wenn man die Regelaltersgrenze erreicht hat. Es gibt vier verschiedene Arten:

- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
- Rente wegen voller Erwerbsminderung
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit
- Rente wegen voller Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.

Welche dieser Renten für Sie persönlich die richtige ist, erfragen Sie am besten bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger. Dieser informiert Sie auch über die Höhen der verschiedenen Erwerbsminderungsrenten und deren Voraussetzungen.

Seit Anfang 2024 ist es möglich bis zu sechs Monate probeweise ohne Einschränkungen (Arbeitszeit, Verdienst usw.) zu arbeiten, um die eigene Leistungsfähigkeit zu testen.

Mütterrente

Für Frauen, die vor 1992 Kinder bekommen haben, werden mit der sogenannten Mütterrente Erziehungszeiten anerkannt, die in die Berechnung der Rente einfließen. Bei Kindern, die nach 1992 geboren wurden, erhält der Elternteil, der die Erziehungszeiten geltend macht, automatisch 36 Monate pro Kind angerechnet. Seit 2014 gab es eine stufenweise Angleichung für Elternteile der vor 1992 geborenen Kinder. Bislang können für jedes vor 1992 geborene Kind lediglich 30 Monate an Kindererziehung anerkannt werden.

Ab 01.01.2027 tritt die Mütterrente III in Kraft. Das führt zu einer Erhöhung der Rente für Frauen, deren Kinder vor 1992 geboren wurden. Alle Mütter bekommen dann für jedes Kind 36 Monate Erziehungszeiten angerechnet. Nach gegenwärtigem Stand kann die Auszahlung der Mütterrente III erst ab 2028 beginnen, soll dann aber rückwirkend erfolgen.

Falls Sie bereits Rente beziehen, müssen Sie keinen weiteren Antrag stellen, die Mütterrente wird automatisch berechnet und ausgezahlt. Vielleicht hatten Sie bisher keinen Anspruch auf eine Rente, weil Sie die Wartezeiten von mindestens fünf Jahren nicht erfüllten? Wenn Sie z. B. zwei Kinder haben, die vor 1992 geboren wurden, hätten Sie mit zwei Kindererziehungszeiten die Wartezeit erfüllt. Für Frauen, die bisher keine Rente erhalten, wird die Mütterrente nicht automatisch gezahlt, sie müssen einen Antrag beim Rententräger stellen.

Altersrente für Frauen, die vor 1992 in der DDR geschieden wurden

In der DDR gab es keinen Versorgungsausgleich bei Scheidungen, da das Rentensystem für beide Ehepartner unabhängige Rentenmodelle vorsah. Es gab frauenspezifische Elemente als Zurechnungsjahre, z. B.



Ausgleich für Kindererziehungsjahre und eine Anrechnung von Ausbildungsjahren und Teilzeitarbeit. Familienarbeit und Care-Arbeit wurden als volle Arbeit angerechnet. Das ermöglichte Frauen eine Rente in gleicher Höhe wie Männern. Mit dem Rentenüberleitungsgebot, das von 1992 bis 1996 galt, wurde bundesdeutsches Rentenrecht über DDR-Rentenrecht gestülpt. Die Leidtragenden waren die Frauen, die zu DDR-Zeiten geschieden wurden. Denn der Teil, der höher war als eine vergleichbare Rente in Westdeutschland, wurde allmählich abgeschmolzen. Das führte dazu, dass Frauen, die nach 1996 in Rente gingen, nur noch die niedrigere Westrente bekamen. Ein Versorgungsausgleich für vor 1992 geschiedene Frauen wurde nicht eingeführt. Die geschiedenen Männer dagegen erhielten einen Bestandsschutz auf ihre Rente.

Etwa eine halbe Million Frauen wurden nach 1996 im Rentenalter zu Sozialfällen, obwohl sie Jahrzehntelang erwerbstätig waren. Die Frauen kämpften erst allein, später gemeinsam im 1999 gegründeten „Verein der in der DDR geschiedenen Frauen“. 2022 wurde die „Stiftung Härtefallfonds“ eingerichtet zur Abmilderung von Notfällen. Die Frauen konnten eine Einmalzahlung von 2.500 bis 5.000 Euro daraus erhalten. Die geringen Antragszahlen und die hohen Ablehnungsquoten zeigten, dass die Hürden zur Inanspruchnahme der Leistung viel zu hoch waren. Es wurde jedoch nichts geändert, und die Frist zur Beantragung aus dem Härtefallfonds endete am 31.01.2024.

Freiwillig Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen

Es besteht die Möglichkeit, freiwillig Beiträge in die Rentenversicherung einzuzahlen, z. B. wenn Sie früher in Rente gehen wollen und die Abschläge ausgleichen möchten. Vielleicht haben Sie eine Abfindung

von Ihrem letzten Arbeitgeber erhalten und setzen diese ein. Sinn macht eine freiwillige Zahlung auch, wenn Sie die Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllen und mit einer Zahlung einen Rentenanspruch erwerben können. Wenn Sie „normal“ mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente gehen, ist eine Einzahlung nicht möglich.

Wenn Sie nicht verheiratet sind, sollten Sie bedenken, dass Ihre Hinterbliebenen keine Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente haben. Ihre Einzahlungen würden also verloren gehen.

Zahlungen sind für das aktuelle und das zurückliegende Jahr möglich, für frühere Jahre nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen für ganz bestimmte Personengruppen. Sie können maximal 17.967,60 Euro pro Jahr einzahlen, es müssen aber mindestens 1.241,04 Euro sein. Ob Sie monatlich oder einmal zahlen, ist unerheblich. Die Einzahlung wirkt sich wie folgt auf die monatliche Rentenhöhe aus (Stand 2025):

- Minimum: 12 Monate à 103,42 Euro
- Maximum: 12 Monate à 1.497,30 Euro

12 Monate à 103,42 Euro führen zu einer Rentensteigerung von 5 Euro pro Monat. 12 Monate à 1.497,30 Euro bringen eine Rentensteigerung von 78 Euro.

Hilfe bei Fragen zur Rente

Das Thema Rente ist sehr kompliziert. Aus diesem Grund gibt es bei der Rentenversicherung in Ihrer Nähe die Möglichkeit, sich beraten zu lassen. Sie können sich auch an Versicherungssälteste wenden, das sind ehrenamtliche Beraterinnen und Berater, die von der Rentenversicherung geschult werden.



Tipp

Eine Rentenberatung lohnt sich in jedem Fall. Nehmen Sie sie in Anspruch. Kontaktdaten erhalten Sie bei der Rentenversicherung. Zum Beispiel beim kostenlosen Servicetelefon mit der Rufnummer 0800 1000 48070, Montag bis Donnerstag 8 bis 19 Uhr, Freitag 8 bis 15.30 Uhr.

Besteuerung der Rente

„Muss auch ich für meine Rente Steuern zahlen?“ Viele ältere Menschen stellen sich diese Frage, und es herrscht häufig Unsicherheit darüber, ob und in welchem Umfang Altersbezüge steuerpflichtig sind. In den Rentenbescheiden der Deutschen Rentenversicherung heißt es: „Ein Teil Ihrer Rente gehört zu Ihrem steuerpflichtigen Einkommen, der verbleibende Betrag ist der steuerfreie Teil der Rente.“ Ob Sie für den steuerpflichtigen Teil Ihrer Rente tatsächlich Steuern zahlen müssen, kann nur Ihr Finanzamt prüfen.

Grundsätzlich sind Alterseinkommen, d. h. Renten und auch Kapitalerträge, einkommenssteuer- bzw. lohnsteuerpflichtig. Jedoch kommt es bei einem ausschließlichen Rentenbezug meistens gar nicht zur Steuererhebung, weil die Freibeträge und der Grundfreibetrag höher sind als der Besteuerungsanteil.

Ein bestimmter Teil Ihrer Rente wird nicht besteuert. Dieser ergibt sich aus dem Jahr, in dem Sie in Rente gegangen sind. War der Rentenbeginn 2005 und früher, werden nur 50 Prozent Ihrer Bruttorente versteuert. Für jeden nach 2005 hinzukommenden Rentenjahrgang wird der besteuerte Anteil der Rente Schritt für Schritt angehoben (seit 2023 um 0,5 Prozentpunkte pro Jahr). Im Jahr 2058 liegt er dann bei 100 Prozent.

Ob Sie für den steuerpflichtigen Teil Ihrer Rente tatsächlich Steuern zahlen müssen, kann nur Ihr Finanzamt prüfen.

Der steuerfrei bleibende Teil der Rente wird auf Dauer festgeschrieben. Er gilt für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Falle der regelmäßigen Rentenanpassungen bleibt der steuerfreie Rentenbetrag unverändert, Erhöhungen werden dem steuerpflichtigen Teil zugerechnet.

Besteuert werden Altersrenten, Witwen- und Witwerrenten, Hinterbliebenenrenten und Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus der landwirtschaftlichen Alterskasse.

Betriebsrenten und Werkspensionen, die Sie direkt von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber erhalten, sind mit ihrem Gesamtbetrag steuerpflichtig, da sie als Entlohnung für frühere Dienstleistungen anzusehen sind. Solange jedoch die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht zu 100 Prozent der Besteuerung unterliegen, werden bei der Besteuerung von Werkspensionen ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt. Haben Sie erstma-



lig 2025 eine Betriebsrente erhalten, beträgt der Versorgungsfreibetrag 13,2 Prozent (höchstens 990 Euro) und 297 Euro Zuschlag. Bis 2058 werden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag sukzessive auf null abgesenkt.

Steuerfrei sind folgende Renten:

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaftsrenten)
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten und Wiedergutmachungsrenten
- Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bzw. landwirtschaftlichen Alterskassen
- Schadenersatzrenten und Schmerzensgeldrenten
- Abfindungsbeträge für Witwen- bzw. Witwerrenten wegen Wiederheirat

Besteuerung von Pensionen

Versorgungsbezüge (Pensionen) von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Soldatinnen und Soldaten bzw. deren Witwen und Witwern sind mit ihrem Gesamtbetrag als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit steuerpflichtig. Solange jedoch die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht zu 100 Prozent der Besteuerung unterliegen (das wird erst ab 2058 so sein), werden bei der Besteuerung von Pensionen ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt. Wenn Sie erstmalig 2025 eine Pension bezogen haben, wird ein Versorgungsfreibetrag von 13,2 Prozent (höchstens jedoch 990 Euro) in Abzug gebracht. Der Zuschlag beträgt 297 Euro.

Anträge

Wenn Sie künftig eine Steuererklärung abgeben müssen, muss dies grundsätzlich bis zum 31.07. des Folgejahres geschehen (mit Steuerberater bzw. Steuerberaterin oder Lohnsteuerhilfverein bis zum 30.04. des übernächsten Jahres). Anträge erhalten Sie in Ihrem Finanzamt, in den Kommunalverwaltungen sowie im Internet unter www.formulare-bfinv.de. Die vereinfachte Steuererklärung für Rente und Pension finden Sie unter www.elster.de. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie eine Steuererklärung machen müssen, fragen Sie im Finanzamt nach.

Für die Steuererklärung benötigen Sie Ihren Rentenbescheid und alle sonstigen Einkommensbescheide, ebenso die Unterlagen, die als Sonderausgaben absetzbar sind. Dazu zählen:

- Eigenanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Beiträge zur Haftpflichtversicherung (Privat und Kfz)
- Kirchensteuer / Kirchgeld
- Spenden, Mitgliedsbeiträge
- Beiträge an politische Parteien
- Krankheitskosten
- Kurkosten
- Beerdigungskosten
- Schwerbehindertenausweis

Falls Sie weitere Informationen einholen möchten, wenden Sie sich z. B. an das Finanzamt, an einen Lohnsteuerhilfverein oder an eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater.

Das Finanzamt kann sieben Jahre rückwirkend Steuern und Steuererklärungen nachfordern. Die Steuerschulden werden mit 6 Prozent verzinst. Deshalb besser selbst tätig werden.



Gut zu wissen

Im Fall von Steuerschulden, die Sie nicht bezahlen können, können auch Renten gepfändet werden. Die Pfändung erfolgt direkt beim Rentenversicherungsträger. Die aktuelle Pfändungstabelle finden Sie unter www.meine-schulden.de.

Hinzuverdienst zur Rente

Für viele Menschen wird eine berufliche Tätigkeit auch im Rentenalter notwendig. Sie benötigen einen Zusatzverdienst, weil die Rente nicht reicht. Gestiegene Lebenshaltungskosten, weiterlaufende Zahlungsverpflichtungen und die Sicherung des Lebensstandards bei sinkendem Rentenniveau können Gründe sein.

Die Zahl derjenigen, die ihre Rente mit zusätzlichem Gehalt aufstocken müssen, wird weiter steigen. Schon heute arbeiten etwa 13 Prozent der Rentnerinnen und Rentner. Wenn Sie zu Ihrer Rente hinzuverdienen möchten oder müssen, sollten Sie folgende Regelungen beachten:

- Als Hinzuverdienst gelten der monatliche Bruttoarbeitslohn, der monatliche steuerrechtliche Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft) sowie vergleichbares Einkommen (z. B. Vorruhestandsgeld).
- Derzeit gilt: Alle Einnahmen müssen versteuert werden. Es gelten Grundfreibeträge, die Sie bei Ihrem Finanzamt erfragen können.
- Das Rentenpaket 2025 sieht vor, dass ab 2026 Rentnerinnen und Rentner mit der neuen „Aktivrente“ bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei dazu verdienen können. Der Rentenbezug bleibt davon unberührt.
- Geringfügig Beschäftigte (Einkommen in 2026 bis 603 Euro im Monat oder Minijob) müssen keine Sozialabgaben abführen. Der Arbeitgeber zahlt für sie eine pauschale Abgabe.



- Wenn Sie eine Beschäftigung ausüben, die über die Geringfügigkeit hinausgeht, werden Sozialabgaben auf dieses Einkommen fällig.
- Wenn Sie ein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit erzielen und freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, müssen Sie auf Ihr Einkommen den aktuellen Beitragssatz entrichten. Seit 2023 können Rentnerinnen und Rentner unbegrenzt hinzuerlösen, ohne dass die Rente gekürzt wird. Das gilt für reguläre und für vor-gezogene Altersrenten.
- Die Berechnung der Hinzuerlösgrenze bei teilweiser Erwerbs-minderung ist sehr kompliziert und individuell. Lassen Sie sich unbedingt vor Aufnahme einer Beschäftigung vom Rentenversiche-rungsträger beraten.

Gut zu wissen

Die Behörden in Deutschland können Daten abgleichen und machen das auch. Wenn Sie also z. B. neben der Rente Grundsicherung erhalten, müssen Sie die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit melden. Das Sozialamt kann z. B. einen Datenabgleich mit dem Finanzamt machen und erfährt so von Ihrer beruflichen Tätigkeit. Wenn Sie – auch aus Unkenntnis – Verdienste nicht angegeben haben und Steuern nachzahlen oder Leistungen zurückzuzahlen müssen, können Sie schnell in finanzielle Probleme geraten.

Auch wenn man ein Leben lang gearbeitet hat, kann es leider sein, dass die Rente nicht reicht. In Deutschland sollen staatliche Hilfen wie Grundsicherung im Alter oder Wohngeld-Plus sicherstellen, dass Menschen im Rentenalter oder dauerhaft Erwerbsgeminderte ein Existenzminimum zum Leben haben. Scham und Unwissenheit hindern jedoch viele daran, diese Hilfen zu beantragen. Wir möchten Ihnen Mut machen, die Leistungen, die Ihnen zustehen, auch in Anspruch zu nehmen.

Staatliche Hilfen – falls die Rente nicht reicht

Grundsicherung im Alter

Die Grundsicherung setzt sich zusammen aus: Regelbedarf für Essen, Kleidung, Strom und persönliche Ausgaben, Kosten der Unterkunft und Heizung (angemessene Miete und Nebenkosten werden individuell geprüft), Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung, eventuelle Mehrbedarfe z. B. bei Schwerbehinderung.

Kinder haben eine gesetzliche Unterhaltpflicht gegenüber ihren Eltern, jedoch nur ab einem steuerpflichtigen Einkommen von 100.000 Euro brutto im Jahr. (Ehe-)Partner der Kinder werden mit ihrem Einkommen nicht herangezogen (Angehörigen-Entlastungsgesetz). In Ausnahmefällen, z. B. bei schwerwiegender Verfehlung der Eltern gegenüber dem Kind, kann die Unterhaltpflicht entfallen oder gemindert werden (Härtefallregelung).

Im Folgenden sind die wichtigsten Rahmenbedingungen und Leistungen der Grundsicherung dargestellt.

Anspruch haben alle Personen,

- die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können,
- die die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht haben,
- die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,
- die ihren gewöhnlichen gültigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- die keine unterhaltpflichtigen Angehörigen haben.



Wie berechnet sich der Anspruch auf Grundsicherung?

Da die Grundsicherung nur geleistet wird, wenn vorhandenes Einkommen und Vermögen nicht für den eigenen Bedarf ausreichen, muss zunächst die Höhe des Grundsicherungsbedarfs bestimmt werden. Dabei wird auch geprüft, ob Ihr Bedarf allein durch Wohngeld gedeckt werden kann. Von Ihrem Einkommen können Sie Beiträge für eine Hausrat- oder Haftpflichtversicherung, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einem Sozialverband etc. absetzen. Die Grundsicherung wird in der Regel als Aufstockung zum bereits vorhandenen Einkommen geleistet. Der Grundsicherungsbedarf setzt sich aus zahlreichen Einzelleistungen zusammen, die im Folgenden beschrieben werden.

Notwendiger Lebensunterhalt, der „Regelsatz“

Mit einem monatlich festen Betrag, genannt Regelsatz, werden regelmäßige und einmalige Ausgaben des täglichen Lebens finanziert, wie Essen, Trinken, Strom und Telefon. Höhe des Regelsatzes:

- Alleinstehende, die einen eigenen Haushalt führen, gelten als Haushaltvorstand und erhalten einen Regelsatz von 563 Euro.
- Ehepaare oder Lebensgemeinschaften erhalten pro Person den Regelsatz von 506 Euro.

In der Grundsicherung werden ein Ehepaar oder eine Lebensgemeinschaft als „Bedarfsgemeinschaft“ bezeichnet, da überwiegend gemeinsam gelebt und gewirtschaftet wird. Als Mitglied einer Wohngemeinschaft erhalten Sie den Regelsatz eines Alleinstehenden von 563 Euro.

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Das Sozialamt berücksichtigt in der Regel nur angemessene Kosten der Unterkunft. Bei einem Erstantrag zahlt es für einen Übergangszeitraum auch eine eigentlich zu hohe Miete weiter. Es kann aber sein, dass Sie nach dieser Übergangsfrist Ihre Miete senken müssen, entweder durch einen Umzug oder z. B. durch Untervermietung. Können Sie die Miete nicht den Richtlinien anpassen, so kann es dazu kommen, dass die Behörde den Umzug in eine billigere Wohnung verlangt. Stellen Sie aber zunächst unbedingt einen Antrag auf Grundsicherung, auch wenn Sie derzeit eine hohe Miete zahlen, denn nicht immer kann oder wird ein Wohnungswechsel verlangt werden.

Gründe, die gegen einen Wohnungswechsel sprechen

Sofern Sie in einer zu teuren Wohnung wohnen, wird geprüft, ob die Zumutbarkeit eines Umzugs gegeben ist. Entscheidend ist dabei, ob aufgrund Ihres Alters oder einer Krankheit ein Umzug nicht mehr möglich ist.

Die tatsächliche Höhe der Miete kann gegebenenfalls übernommen werden, wenn Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner verstorben ist und Sie gemeinsam lange in der Wohnung gelebt haben. Wenn eine schwere Erkrankung, eine schwere Behinderung oder Pflegebedürftigkeit bestehen und Sie durch einen Umzug den Kontakt zu Ihrem unterstützenden Umfeld verlieren würden, spricht das auch gegen einen Wohnungswechsel. Diese Gründe greifen jedoch nur, wenn die Miete nicht exorbitant hoch ist im Vergleich zu den angemessenen Kosten.

Wenn Sie selbst über einen Umzug nachdenken, aber nur ein geringes Einkommen haben, sollten Sie sich vor der Anmietung einer neuen



Wohnung mit dem zuständigen Sozialamt in Verbindung setzen.
Berücksichtigt werden in der Regel nur angemessene Kosten der Unterkunft.

Zu den Kosten der Unterkunft zählen Miete plus Kaltnebenkosten sowie Heizkosten. Die angemessenen Kosten für Miete richten sich nach dem örtlichen Mietspiegel. Angemessen für einen Einpersonenhaushalt sind 50 Quadratmeter Wohnfläche, für jede weitere Person werden 15 Quadratmeter mehr genehmigt. Abweichende Wohnungsgrößen (behindertengerecht geschnitten) werden z. B. bei stark körperbehinderten Personen, die dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind, gestattet.

Umzug

Wenn Sie eine preiswerte Wohnung suchen müssen, ist es wichtig, dass Sie gemeinsam mit dem Sozialamt eine Lösung finden und gegebenenfalls nachweisen können, dass Sie sich ernsthaft um einen angemessenen Wohnraum bemüht haben. Das Amt gibt Ihnen Richtlinien für Ihre Suche. Die neue Wohnung muss vom Sozialamt genehmigt werden, dann werden die Umzugskosten (Transport-, Renovierungs- und Wohnbeschaffungskosten sowie Umzugskartons) übernommen. In der Regel benötigen Sie drei Kostenvoranschläge von Umzugsfirmen.

Eigentumswohnung oder eigenes Haus

Die Grundsicherung wird in Einzelentscheidungen auch gewährt, wenn Sie ein angemessenes Haus oder eine angemessene Eigentumswohnung allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnen. Die Angemessenheit richtet sich nach der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner, dem Wohnbedarf (z. B. behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Größe des Grundstücks und des Hauses

(max. 90 Quadratmeter für eine Einzelperson) und der Wohnungsgröße (max. 80 Quadratmeter für eine Einzelperson). Informationen hierzu gibt es in Ihrem Sozialamt.

Was passiert mit meinen Ersparnissen?

Das Schonvermögen / der Freibetrag beträgt für Alleinstehende oder den Haushaltvorstand 10.000 Euro, für jede weitere Person in einer Bedarfsgemeinschaft, der man zu Unterhalt verpflichtet ist, 500 Euro.

Wenn Ihnen eine Bestattungsvorsorge wichtig ist, können Sie dafür zusätzlich bis ca. 5.000 Euro zurücklegen, z. B. über einen entsprechenden Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen. Wenn Sie höhere Rücklagen gebildet haben, müssen Sie vor einer Leistungszahlung Ihr Vermögen bis auf das oben genannte Schonvermögen verwerten. In diesem Fall können Sie nach dem Verbrauch Ihres Vermögens einen Antrag auf Grundsicherung stellen. Hier wird geprüft, ob keine Verschwendungen des Vermögens oder Schenkungen stattgefunden haben.

Darf ich mein Auto behalten?

Grundsätzlich gilt ein Auto als Vermögensgegenstand. Wenn es einen angemessenen Wert hat, können Sie es behalten. Gründe für den Besitz eines Autos können z. B. sein, dass die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder aus attestierten schweren Gesundheitsgründen unzumutbar ist.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Wenn Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind, wird trotz eines Anspruchs auf Grundsicherung der Beitrag für die Kranken- und Pflege-



versicherung über den Rentenversicherungsträger bezahlt. Sind Sie bei einer privaten Krankenversicherung oder freiwillig gesetzlich versichert, so werden die Kosten nach dem Wechsel in einen Basistarif (private Krankenversicherung) vom Sozialamt anerkannt und bezuschusst.

Mehrbedarf für bestimmte Personengruppen und besondere Lebenslagen

Der Mehrbedarf wird nach Prüfung als pauschalierter Zuschlag gezahlt, wenn

- Sie im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G (Beeinträchtigung der Gehfähigkeit) bzw. aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind. Sie erhalten dann einen Mehrbedarf von 17 Prozent des Regelsatzes.
- Sie aus attestierten schweren gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwendige Ernährung benötigen (z. B bei Zöliakie, Mukoviszidose, Niereninsuffizienz),
- Sie aufgrund einer attestierten Krankheit oder Behinderung einen Mehrbedarf benötigen,
- Ihre Kosten für Warmwasser nicht in den Heizkosten enthalten sind, z. B. wenn Sie einen Durchlauferhitzer oder ein Warmwasserunterschichtgerät für Ihr Waschbecken nutzen. In diesem Fall erhalten Sie einen Mehrbedarf von 2,3 Prozent des Regelbedarfs für die Warmwasserbereitung.

Bei der Berechnung wird immer der Bedarf (Regelsatz, Kosten der Unterkunft, Heizung, gegebenenfalls Warmwasser, gegebenenfalls Mehrbedarf) errechnet und dem tatsächlichen Einkommen gegenübergestellt. Hieraus errechnet sich der Grundsicherungsbedarf.

Was wird als Einkommen bezeichnet bzw. bei der Berechnung berücksichtigt?

Ihr Einkommen wird auf die Grundsicherung angerechnet. Dazu zählen Einnahmen wie:

- Renten oder Pensionen
- Unterhalt der Ehe- oder Lebenspartnerinnen bzw. -partner
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Zinsen oder sonstiges Einkommen aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Nießbrauchrechten, Wohnrechten oder Altenteilrechten
- Erbschaften
- Sparbücher

Einnahmen, die nicht oder nur teilweise angerechnet werden:

- Bei Einkommen aus freiwilliger, zusätzlicher Altersvorsorge (Betriebsrenten, Riester-Renten usw.) wird ein Sockelfreibetrag von 100 Euro nicht angerechnet, plus 30 Prozent des Betrags, der den Sockelfreibetrag übersteigt, jedoch max. 50 Prozent des Regelsatzes insgesamt
- Freibeträge für Arbeitsmittel



- Aufwandsentschädigungen, z. B. durch ein Ehrenamt (max. 250 Euro monatlich)
- Leistungen und Renten, die wegen besonderer Schäden und nach Spezialgesetzen gezahlt werden
- Pflegegeld, wenn Sie z. B. einen pflegebedürftigen Menschen pflegen, insbesondere Angehörige
- Rückerstattungen von zu viel gezahltem Geld, wenn Sie die monatlichen Raten aus dem Regelsatz bezahlt haben (z. B. Stromabrechnung)

Riester-Renten werden in der Rente als Einkommen gewertet. Das heißt, wenn Ihre Altersrente unterhalb des Existenzminimums liegt und Sie staatliche Leistungen beantragen, dann reduziert die Riester-Rente die staatlichen Sozialleistungen.

Grundsicherung beantragen

Den Antrag erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Sozialamt, Bereich Grundsicherung. Sie können ihn auch digital auf der Internetseite Ihres Sozialamts stellen. Es ist sicher etwas aufwendig, die Unterlagen zusammenzustellen, die Sie dafür benötigen. Aber dies gilt nur für den Erstantrag. Das Antragsdatum ist wichtig für den Beginn der Grundsicherung. Der Bezug beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Dieses Antragsdatum gilt auch,

wenn Sie z. B. noch Unterlagen für den Antrag nachreichen müssen. Der Bescheid für die Grundsicherungsleistung gilt grundsätzlich für zwölf Monate. Vor Ablauf eines Leistungszeitraums stellen Sie einen stark vereinfachten Folgeantrag. Um eine lückenlose Leistung sicherzustellen, müssen Sie rechtzeitig selbst tätig werden.

Grundsicherung als Darlehen

In besonderen Fällen gibt es Grundsicherung als Darlehen für Menschen, die bereits Grundsicherung beziehen, sowie für Menschen in besonderen Notlagen. Das kann z. B. in folgenden Fällen geschehen:

- Das Sozialamt bezahlt Ihren Mietrückstand, damit Sie Ihre Wohnung nicht verlieren oder damit Sie weiterhin Strom, Gas oder Wasser bekommen.
- Wenn Sie dringend etwas brauchen, das Sie eigentlich aus dem Regelbedarf bezahlen müssen, aber kein Geld dafür haben – etwa einen neuen Kühlschrank, dann können Sie einen Antrag stellen. Das Sozialamt leiht Ihnen das Geld und zieht es dann in kleinen monatlichen Raten von Ihrer Grundsicherung ab, bis es zurückgezahlt ist.
- Wenn Sie umziehen und der neue Vermieter eine Mietkaution verlangt, die Sie nicht bezahlen können, kann das Sozialamt z. B. die Bürgschaft für diese Kaution übernehmen.

Sie müssen das Geld aber ratenweise zurückzahlen.



Vergünstigungen

Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Wenn Sie Grundsicherung erhalten, können Sie eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen. Beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio stellen Sie einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht und fügen den aktuellen Bescheid über Ihre Grundsicherung bei. Volle automatische Befreiung bekommen Sie, wenn RF (Rundfunk / Fernsehen) in ihrem Schwerbehindertenausweis vermerkt ist. Eine Befreiung auf Antrag ist auch möglich bei dem Merkzeichen H (Hilflosigkeit) oder BI (Blindheit), wenn zusätzliche Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Hundesteuer

Mit Vorlage des Grundsicherungsbescheids können Sie in vielen Kommunen eine Ermäßigung der Hundesteuer beantragen.

Wichtig für Personen mit Schwerbehindertenausweis

Haben Sie einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (Beeinträchtigung der Gehfähigkeit), aG (außergewöhnliche Gehbehinderung), H, GI (Gehörlosigkeit) und BI haben Sie Anspruch darauf, im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert zu werden. Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G benötigen für die unentgeltliche Beförderung allerdings eine Wertmarke (derzeit jährlich 104 Euro), die bei Nachweis des Grundsicherungsbezugs gebührenfrei ausgestellt wird. Das Merkzeichen B (Begleitperson) berechtigt darüber hinaus zur kostenfreien Mitnahme einer weiteren Person.

Bei Anerkennung des Merkzeichens aG können Sie zusätzlich bei Ihrem Sozialamt Mobilitätshilfen oder sogar Taxikosten beantragen. Hierzu müssen Sie einen Antrag ausfüllen. Das ist regional unterschiedlich geregelt. Mit dem Merkzeichen aG haben Sie auch einen Anspruch auf Krankenfahrten zum Arzt, die von Ihrer Krankenkasse übernommen werden. Setzen Sie sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Tipp

Informationen können Sie bei den Behörden einholen, die für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuständig sind. Fragen Sie in Ihrem Bezirksamt nach. Hilfe und Unterstützung bei Fragen und der Beantragung Ihrer Grundsicherung finden Sie bei den Pflege- und Seniorenberatungen in Ihrer Kommune.



Wohngeld-Plus

Wohngeld dient dazu, dass sich Menschen mit einem geringen Einkommen angemessenen Wohnraum leisten können. Wohngeld wird als staatlicher Zuschuss zu Ihrer Miete oder als Lastenzuschuss bei selbstgenutztem Wohneigentum gezahlt. Voraussetzung ist, dass Sie keine anderen Sozialleistungen erhalten, bei denen Ihnen die Kosten der Unterkunft bereits gezahlt oder bezuschusst werden. Die Sozialleistungsträger dürfen sich untereinander verständigen, ob bereits Hilfen gewährt werden. Unter www.bmwsb.bund.de/wohngeldrechner oder www.wohngeldrechner.bund.de können Sie unproblematisch prüfen, ob Sie einen Anspruch auf Wohngeld haben.

Wohngeld wird nur auf Antrag gezahlt. Diesen stellen Sie bei der Wohngeldbehörde Ihrer Kommune. Dort sollten Sie auch beraten werden und erfahren, welche Unterlagen Sie mitbringen müssen. Die meisten Behörden bieten den Antrag auf Wohngeld auch online auf ihren Internetseiten an. Stellen Sie den Antrag auf jeden Fall, denn nur mit einem Bescheid können Sie unter Umständen auch Widerspruch einlegen. Bewilligt wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate. Spätestens zwei Monate vor Ablauf müssen Sie einen Weiterleistungsantrag stellen, damit der Bezug ohne Unterbrechung weiterläuft.

Die Berechnung des Wohngelds ist sehr kompliziert. Grundlage sind die Anzahl der Haushaltseinheiten, Ihre gesamten Einkünfte, z. B. auch Zinseinnahmen, sowie die Höhe Ihrer Miete oder Belastung (bei Wohneigentum).

Um der regionalen Mietentwicklung gerecht zu werden, gibt es zusätzlich nach Region gestaffelte Miethöchstbeträge. In jedem Bundesland

hat jede Gemeinde bzw. jeder Kreis eine individuelle Stufe. Seit dem 01.01.2023 fließt eine Heizkostenpauschale und Klimakomponente in die Berechnung ein. Die Wohngeld-Plus-Regeln werden regelmäßig alle zwei Jahre automatisch angepasst, und zwar insbesondere an die Entwicklung von Mieten und Energiepreisen sowie zumutbare Eigenanteile (Dynamisierung im Wohngeldgesetz).

Wenn Sie Wohngeld erhalten, müssen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen und wesentliche Änderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen mitteilen. Wenn später zu Unrecht geleistete Zahlungen zurückgefordert werden, kann das den Haushalt stark belasten und stellt ein Verschuldungsrisiko dar.

Beim Wohngeld gelten sehr hohe Vermögensfreigrenzen. Sie haben einen Anspruch auf Wohngeld, wenn Ihr Vermögen 60.000 Euro und für jede weitere Person im Haushalt zusätzlich 30.000 Euro nicht übersteigt.

Stirbt ein Haushaltsteilnehmer und die Wohnung wird beibehalten, läuft das Wohngeld nicht automatisch weiter, sondern wird für die überlebenden Haushaltsteilnehmer neu berechnet. Sie müssen also das Wohngeldamt informieren.

Ihr Recht, wenn es Probleme gibt

Wenn Sie einen Antrag auf Grundsicherung oder Wohngeld gestellt haben und die Behörde ihn nicht in einem angemessenen Zeitraum (drei Monate) bearbeitet hat, haben Sie das Recht, eine Untätigkeitsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen. Erhalten Sie einen Bescheid und sollte dieser negativ ausfallen, muss das von

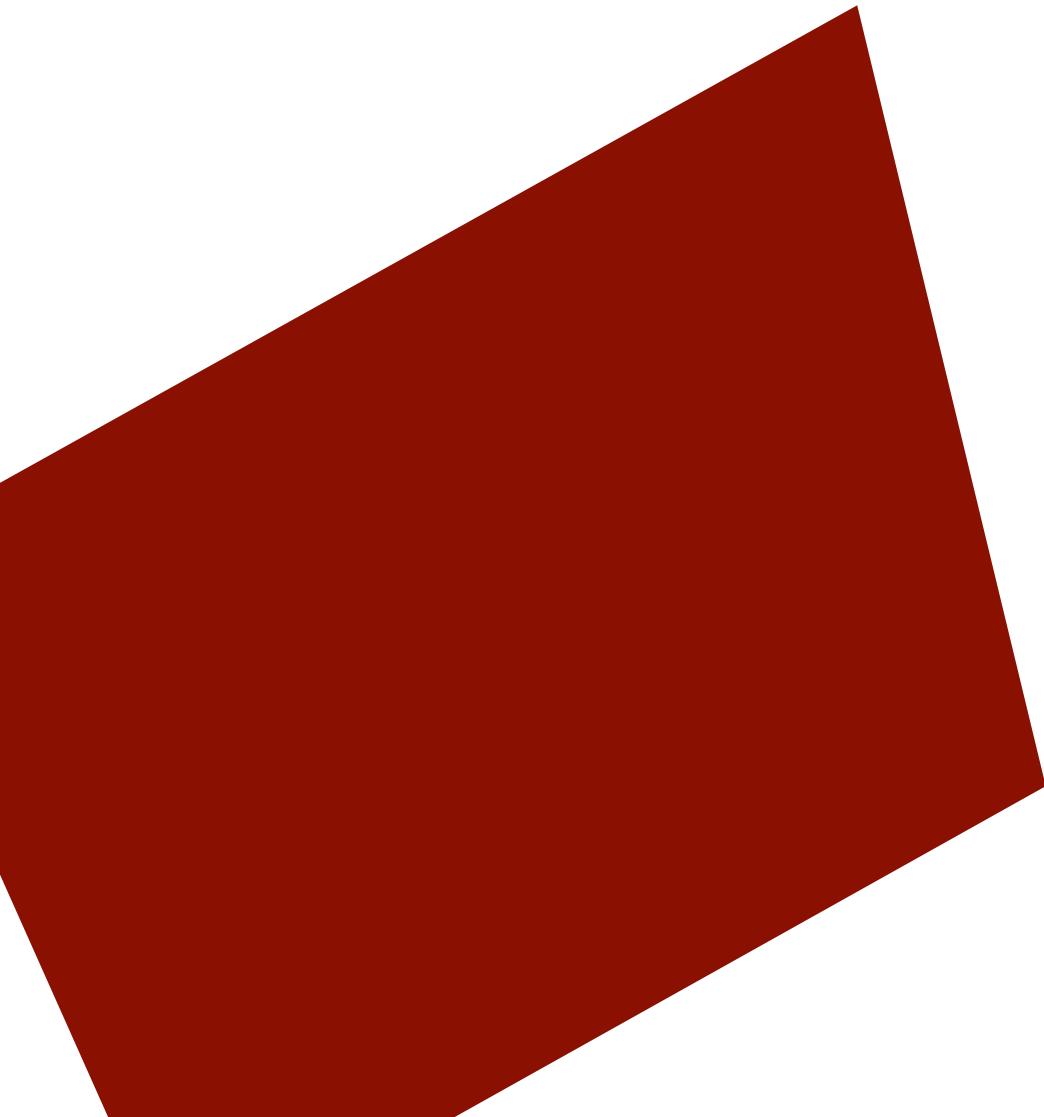
Amtsseite begründet werden. Sind Sie mit der Begründung nicht einverstanden und haben stichhaltige Gegenargumente, dann können Sie innerhalb einer Frist, die auf dem Bescheid genannt ist, Widerspruch einzulegen. Dieser sollte schriftlich formuliert werden, bedarf aber keiner besonderen Form. Dann muss sich das Amt erneut damit beschäftigen.

Führt dies immer noch zu keinem befriedigenden Ergebnis, können Sie klagen. Dafür beantragen Sie möglichst schnell, um keine Fristen zu versäumen, einen Beratungsschein bei einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger des Amtsgerichts. Diese sind verpflichtet, Ihnen bei der Antragstellung für den Beratungsschein behilflich zu sein. Mit dem Beratungsschein beauftragen Sie möglichst eine Anwältin oder einen Anwalt für Sozialrecht. Ihr Rechtsbeistand wird Sie dann entsprechend beraten und gegebenenfalls klagen.



Gesundheit ist teuer. Trotz der gesetzlichen Krankenversicherung müssen Sie viele Kosten allein tragen. Mit zunehmendem Alter können Ihre Gesundheitskosten steigen, weil sich das Risiko zu erkranken erhöht.

Gesundheits- kosten



Gesetzliche Krankenversicherung

Wenn Sie einen Rentenantrag stellen, wird geprüft, ob Sie über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) krankenversichert werden können. Sie müssen dafür bestimmte Vorversicherungszeiten erfüllen.

Sie bleiben automatisch pflichtversichert, wenn Sie bei Renteneintritt ein pflichtversichertes Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV) waren. Der Beitragssatz beträgt derzeit 14,6 Prozent Ihrer Rente bzw. Ihrer Renten. Außerdem müssen auch Rentner und Rentnerinnen den Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung zahlen, der zusätzlich zum allgemeinen Beitragssatz erhoben wird. Er wird von jeder Krankenkasse individuell festgelegt und kann daher variieren. Im Moment beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag 2,5 Prozent.

Mit Renteneintritt können Sie sich als freiwilliges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern, wenn Sie vor Rentenantrag schon freiwilliges Mitglied waren, in den letzten zwölf Monaten vor Rentenbeginn pflichtversichert waren oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor Rentenbeginn mindestens 24 Monate pflichtversichert waren.

Freiwillig Versicherte in der GKV zahlen auch einen Beitragssatz von 14,6 Prozent. Sie können – unabhängig von Ihrem Einkommen bzw. Ihrer Bedürftigkeit – einen Zuschuss bei der Rentenversicherung beantragen, dann werden 7,3 Prozent übernommen. Auf Renten, die nicht über die Rentenversicherung gezahlt werden, oder auf Erträge aus Vermietung und Verpachtung fällt der Beitragssatz ohne Zuschuss komplett an. Als freiwilliges Mitglied müssen Sie Ihre Beiträge selbst einzahlen, sie werden also nicht vom Rentenversicherungsträger abgeführt. Der Beitragssatz für die Pflege-Pflichtversicherung ist für alle Mitglieder



gleich und beträgt 3,6 Prozent des Bruttoeinkommens (für Kinderlose 4,2 Prozent).

Da die GKV sich immer nach Ihrem Einkommen richtet, passt sie sich auch der geringeren Rente an.

Private Krankenversicherung

Wenn Sie privat krankenversichert sind, zahlen Sie Ihre Beiträge (Prämien) eigenverantwortlich an Ihr Versicherungsunternehmen. Die Beitragshöhe richtet sich nicht nach Ihrem Einkommen, sondern allein nach den versicherten Gesundheits- und Pflegerisiken und -leistungen. Der Rententräger zahlt Ihnen einen Zuschuss, wenn Sie diesen beantragen. Die Berechnung der Höhe ist sehr kompliziert. Den Antrag sollten Sie in jedem Fall stellen.

Wenn Sie in Rente gehen, vermindert sich in der Regel Ihr Einkommen, aber die Beiträge für die private Krankenversicherung (PKV) bleiben gleich und sind oft sehr hoch. Ein Wechsel in die GKV ist nur bis zum 55. Lebensjahr unter den oben genannten Voraussetzungen möglich. Der Gesetzgeber hat die privaten Krankenkassen deshalb verpflichtet, einen Basistarif für Versicherte anzubieten. Kein Versicherer darf Ihnen den Basistarif verweigern, wenn Sie über 55 Jahre alt sind. Es gibt keine Gesundheitsprüfung, und die Leistungen im Basistarif der PKV sind mit den Leistungen der GKV vergleichbar. Der Beitragssatz im Basistarif berechnet sich nach dem Höchstbeitrag der GKV für freiwillig Versicherte, derzeit sind das 942,64 Euro im Monat. Wenn Sie als Versicherter hilfebedürftig sind oder durch die Bezahlung der Krankenversicherungsprämie hilfebedürftig werden, reduziert sich die Versicherungsprämie um die Hälfte. Ist das immer noch zu teuer, beteiligt sich

der Träger der Grundsicherung, also das Sozialamt, am verminderten Beitrag. Privatversicherte müssen auch das Pflegerisiko privat versichern, indem sie einen entsprechenden Vertrag mit einem privaten Anbieter abschließen.

Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen nicht alle Kosten. Dieser Trend hat sich in den vergangenen Jahren leider fortgesetzt. Welche Kosten werden übernommen und welche müssen Sie allein tragen? Zunächst gibt es Kosten, die alle Krankenversicherungen übernehmen müssen. Daneben gibt es Kosten, bei denen jede Krankenkasse entscheiden kann, ob sie diese übernimmt. Ein Vergleich der Krankenkassen in Bezug auf ihre Leistungen lohnt sich. Private Krankenversicherungen müssen die verpflichtenden Kosten im Basistarif auch übernehmen.

Verpflichtend zu übernehmende Kosten:

- Vorsorgeuntersuchungen zu bestimmten Krebserkrankungen. Brustkrebsvorsorgeuntersuchungen sind zwischen dem 50. und 75. Lebensjahr alle zwei Jahre kostenlos, danach sinkt das Risiko, an Brustkrebs zu erkranken.
- Darmkrebsvorsorge ab dem 50. Lebensjahr, Darmspiegelung alle zehn Jahre
- zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen sowie medizinisch notwendige Zahnbehandlung und einfachster Zahnersatz
- ärztliche Grundversorgung



- Schutzimpfungen gegen Grippe, Pneumokokken, Gürtelrose, RSV und Covid-19 werden ab einem Alter von 60 Jahren übernommen
- Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, die verschrieben werden (Zuzahlung beachten)
- Behandlungen im Krankenhaus und Rehabilitation
- häusliche Krankenpflege
- Krankengeld (für erwerbstätige, zahlende Mitglieder)

Manche Krankenkassen bezahlen auch alternative Behandlungsmethoden. Krankheitskosten im Ausland, Attestkosten, Fahrtkosten unter bestimmten Voraussetzungen und Reiseimpfungen müssen – je nach Krankenkasse – von Ihnen gezahlt werden. Bei den nachfolgend aufgeführten Leistungen haben Sie die Verpflichtung, eine Zuzahlung zu entrichten.

Zuzahlung bei den gesetzlichen Krankenkassen

Versicherte, die eine Brille benötigen, müssen die Kosten fast immer allein tragen. Es gibt Härtefallregelungen, die Sie geltend machen können.

Wenn Sie ein Hörgerät benötigen, dann zahlt die Kasse unter bestimmten Voraussetzungen einen sogenannten Festbetrag. Kosten, die über diesen Festbetrag hinausgehen, müssen Sie selbst zahlen.

Leistungen	Zuzahlungen seit dem 01.01.2004
Arzneimittel	10 Prozent des Apothekenabgabepreises, mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro
Verbandmittel	wie oben*
Fahrtkosten	10 Prozent der Fahrtkosten, mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro je Fahrt*
Heilmittel	10 Prozent des Abgabepreises, zzgl. 10 Euro je Verordnung*
Hilfsmittel	10 Prozent der Kosten des Hilfsmittels, mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro*
Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel	10 Prozent der Kosten und maximal 10 Euro im Monat
Krankenhausbehandlung	10 Euro pro Kalendertag für höchstens 28 Tage innerhalb eines Kalenderjahres
Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen	10 Euro pro Kalendertag
Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen	10 Euro pro Kalendertag für höchstens 28 Tage innerhalb eines Kalenderjahres
Anschlussrehabilitation	10 Euro pro Kalendertag für höchstens 28 Tage innerhalb eines Kalenderjahres, zur Krankenhausbehandlung geleistete Zuzahlungen werden angerechnet
Versorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter	10 Euro pro Kalendertag

* Jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels / der Dienstleistung



Befreiung von der Zuzahlungsverpflichtung

Sie können von der Zuzahlung befreit werden, wenn Sie die sogenannte persönliche Belastungsgrenze erreicht haben, diese liegt bei 2 Prozent Ihrer Bruttoeinnahmen. Mit Bruttoeinnahmen sind alle Lohn- und Lohnersatzleistungen gemeint, also auch Arbeitslosengeld II oder Rente sowie sonstige Einkünfte z. B. aus Vermietung. Nach Abzug von Freibeträgen wird Ihre persönliche Belastungsgrenze von der Krankenversicherung festgelegt. Wenn Familienmitglieder in der Krankenkasse mitversichert sind, berechnet sich die Belastungsgrenze nach dem Familieneinkommen. Die erteilte Befreiung gilt dann für alle Familienversicherten.

Falls Sie unter einer chronischen Krankheit leiden, reduziert sich dieser Betrag auf 1 Prozent. Sie gelten als chronisch krank, wenn Sie z. B. an Diabetes erkrankt sind und sich deshalb in jedem Quartal eines Jahres ärztlich behandeln lassen. Bei Pflegegrad 3, 4 oder 5 erfolgt die Reduzierung auf 1 Prozent automatisch.

Um von der Zuzahlung befreit zu werden, weisen Sie Ihrer Krankenkasse anhand von Quittungen nach, dass Sie bereits 2 Prozent Ihres Jahreseinkommens an Zuzahlungen geleistet haben. Oder Sie stellen einen Antrag auf Befreiung, zahlen einen Betrag in Höhe von 2 Prozent Ihres Jahreseinkommens direkt bei der Krankenkasse ein und sind dann von weiteren Zuzahlungen befreit. Die Berechnung wird von Ihrer Krankenkasse durchgeführt. Wenn Sie von Grundsicherung im Alter leben, ist der Eigenanteil nach dem gültigen Regelsatz berechnet. Die Höhe der Zuzahlung gilt auch für versicherte Angehörige in der Familienversicherung.

Auch im Basistarif der privaten Krankenversicherung sind Zuzahlungen wie in der GKV nur bis zur individuellen Belastungsgrenze zu leisten. Die Höhe der Zuzahlungen variiert im Vergleich zu den gesetzlichen Krankenkassen.

Auch hohe Beiträge in einer privaten Krankenkasse können zu einer finanziellen Schieflage führen. Prüfen Sie den Wechsel in den Basistarif und ob Sie Zuschüsse vom Staat erhalten können.



Tipp

Vielen Menschen ist nicht klar, dass die Kosten für eine Brille, ein Hörgerät oder Zahnersatz schnell sehr hoch sein können. Ärztinnen und Ärzte müssen Sie zu Beginn einer Behandlung darüber informieren, welche Kosten Sie selbst tragen müssen. Dazu sind sie nach dem Patientenrechtegesetz verpflichtet. Bestimmten individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) müssen Sie schriftlich zugestimmt haben.

Leider kann es doch passieren, dass Sie eine sehr hohe Rechnung erhalten, die Sie in finanzielle Schwierigkeiten bringt. Besprechen Sie vor der Behandlung mit Ihren Ärztinnen und Ärzten, ob eine Ratenzahlung möglich ist, und rechnen Sie aus, wieviel Ihr Budget zulässt. Ihre Gesundheit ist wichtig.

Eine schwierige finanzielle Situation kann auch entstehen, wenn die Partnerin bzw. der Partner stirbt. Oft weiß man zunächst gar nicht, was künftig an Geld zur Verfügung steht. Die Bestattung ist teuer, und die Rentenzahlungen ändern sich. Doch nicht nur der Tod der Partnerin bzw. des Partners hat finanzielle Konsequenzen, sondern auch eine Scheidung im Alter.



Veränderungen in der Partnerschaft

Witwen- und Witwerrente

In den ersten drei Monaten nach dem Tod der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners erhalten die Witwe bzw. der Witwer die volle Rente der verstorbenen Person (Sterbevierteljahr). In dieser Zeit können Sie Ihre Finanzen neu organisieren. Sie sollten schnellstmöglich einen Antrag auf eine Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwerrente) beim Rentenversicherungsträger stellen. Das Sterbevierteljahr gehört zur Witwen- bzw. Witwerrente und steht keiner anderen Person zu, auch nicht anderen Erben oder den Kindern. Gibt es keine Witwe bzw. keinen Witwer, endet die Rentenzahlung mit Ablauf des Todesmonats.

Anfang 2002 wurde das Recht für Hinterbliebenenrenten, vor allem für Witwen- und Witwerrenten, geändert. Für viele Witwen und Witwer gelten aber noch die alten Regelungen, wonach Sie 60 Prozent der Rente des/der Verstorbenen erhalten.

Das ist der Fall, wenn

- die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner vor dem 01.01.2002 gestorben ist
 - oder*
- die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner nach dem 31.12.2001 gestorben ist, Sie aber vor dem 01.01.2002 geheiratet haben und eine der beiden Personen vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Allen nachfolgenden Informationen liegt die Regelung ab 2002 zugrunde.



Wenn Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann verstorben ist, haben Sie Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente, wenn Sie nach dem Tod Ihrer Ehefrau bzw. Ihres Ehemanns nicht wieder geheiratet haben und die verstorbene Person die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren in der Rentenversicherung erfüllt hat.

Gut zu wissen

Ob Hetero-Ehe, gleichgeschlechtliche Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft: Alle genießen in der Rentenversicherung die gleichen Rechte und Pflichten. Das war nicht immer so. Bis Oktober 2017 konnten gleichgeschlechtliche Paare nicht heiraten. Ab 2001 gab es für sie die Möglichkeit, eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen.

Es dauerte aber noch weitere vier Jahre, bis eingetragenen Lebenspartnerschaften in der Rentenversicherung in allen Punkten, also zum Beispiel auch bei der Hinterbliebenenrente und beim Versorgungsausgleich, Hetero-Ehen gleichgestellt wurden. Seit im Jahr 2017 die „Ehe für alle“ eingeführt wurde, gibt es keine Unterschiede mehr.

Stirbt die Ehegattin bzw. der Ehegatte durch einen Arbeitsunfall, während des Wehrdiensts oder durch eine Berufskrankheit, gilt die Wartezeit von fünf Jahren als erfüllt. Bei Todesfällen aus anderen Gründen muss die Wartezeit erfüllt sein, damit eine Witwen- bzw. Witwerrente gezahlt wird.

Wer nach dem 01.01.2002 geheiratet hat, erhält die Witwen- bzw. Witwerrente nur, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat. Hat sie kürzer bestanden, wird von einer „Versorgungsehe“ ausgegangen, die nur aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. In diesem Fall wird keine Witwen- bzw. Witwerrente gezahlt. Ausnahmen gelten, wenn die Person durch einen Unfall ums Leben kam, nach der Eheschließung schwer krank wurde oder es gemeinsame Kinder gibt.

Es gibt eine „große“ und eine „kleine“ Witwen- bzw. Witwerrente. Die große Witwen- bzw. Witwerrente von 55 Prozent der Rente der verstorbenen Person wird gezahlt, wenn

- die Witwe oder der Witwer das 47. Lebensjahr vollendet hat oder
- erwerbsgemindert ist oder
- ein Kind unter 18 Jahren erzieht oder
- für ein Kind sorgt, das sich wegen einer Behinderung nicht selbst versorgen und unterhalten kann.

Erst ab 2029 wird die Witwen- bzw. Witwerrente einheitlich ab dem 47. Lebensjahr gezahlt. Bis dahin gibt es eine Staffelung von 46 Jahren



und 6 Monaten (im Jahr 2026), 46 Jahren und 8 Monaten (im Jahr 2027) und 46 Jahren und 10 Monaten (im Jahr 2028).

Zur Witwen- bzw. Witwerrente wird zusätzlich für das erste Kind, das erzogen wurde, ein Zuschlag von zwei Entgeltpunkten gezahlt. Für das zweite und dritte Kind beträgt der Zuschlag jeweils einen Entgeltpunkt.

Wenn keine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt ist, wird die kleine Witwen- bzw. Witwerrente gezahlt. Sie erhalten in diesem Fall 25 Prozent der Rente der verstorbenen Person für längstens 24 Monate. Auf die Witwen- bzw. Witwerrente wird ein Teil des Einkommens, falls vorhanden, angerechnet.

Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten

Wenn Sie Witwen- bzw. Witwerrente beziehen, wird Ihr Einkommen nur dann auf die Rente angerechnet, wenn es einen festgelegten Freibetrag übersteigt. In den ersten drei Monaten nach dem Tod (Sterbevierteljahr) wird kein Einkommen angerechnet. Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung errechnet sich aus dem aktuellen Rentenwert.

Seit dem 01.07.2025 beträgt der Freibetrag bundeseinheitlich 1.076,05 Euro. Wenn Sie Kinder haben, steigt der Freibetrag für jedes Kind, das grundsätzlich einen Anspruch auf Waisenrente hat, bundeseinheitlich um derzeit 228,42 Euro.

Für die Einkommensanrechnung ermittelt der Rentenversicherungsträger zunächst die Bruttbeträge Ihres Einkommens. Davon werden Pauschalwerte abgezogen, um ein Nettoeinkommen zu erhalten.

Übersteigt das Nettoeinkommen den Freibetrag, werden 40 Prozent des übersteigenden Betrages auf die Witwen- bzw. Witwerrente angerechnet.

Welche Einkommen im Einzelnen angerechnet und welche Pauschalwerte angesetzt werden, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Ausnahmeregelung für Geschiedene

Wenn Sie geschieden sind und die ehemalige Ehepartnerin bzw. der ehemalige Ehepartner stirbt, haben Sie keinen Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente. Eine Ausnahme gilt für Personen, deren Ehe vor dem 30.06.1977 geschieden wurde, die danach keine weitere Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind und die im letzten Jahr vor dem Tod Unterhalt von der gestorbenen Person erhalten haben oder einen Anspruch darauf hatten. Außerdem muss die verstorbene Person die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Liegen diese Voraussetzungen vor, wird die kleine Geschiedenenwitwen bzw. -witwerrente gewährt. Sie beträgt 25 Prozent der Rente der verstorbenen Person. Hat die überlebende geschiedene Person das 45. Lebensjahr vollendet oder erzieht ein Kind, besteht Anspruch auf die große Geschiedenenwitwen- bzw. -witwerrente. Sie beträgt 55 Prozent der Rente der verstorbenen Person (60 Prozent bei Sterbefällen vor dem 01.01.2001). Bei einer Scheidung nach DDR-Recht besteht kein Anspruch auf diese Rente.



Erziehungsrente

Sie können nach dem Tod Ihrer ehemaligen Ehepartnerin bzw. Ihres ehemaligen Ehepartners eine Rente erhalten, wenn Sie ein gemeinsames Kind erziehen. Diese Erziehungsrente dient quasi als Unterhaltersatz. Sie wird nicht aus der Rente der verstorbenen Person abgeleitet, sondern aus Ihrer eigenen. Deshalb müssen Sie selbst die fünf Jahre Wartezeit bis zum Tod der geschiedenen Partnerin bzw. des geschiedenen Partners erfüllt haben.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Ihre Ehe wurde nach dem 30.06.1977 geschieden.
- Sie sind unverheiratet geblieben.
- Sie erziehen ein eigenes Kind oder das Kind der früheren Ehepartnerin bzw. des früheren Ehepartners (auch Stief- und Pflegekinder und Enkel und Enkelinnen oder Geschwister), das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ist das Kind behindert, gibt es keine Altersgrenze.

Die Erziehungsrente entspricht der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Wenn Sie diese Rente erhalten, bevor Sie 65 Jahre alt sind, wird ein Abschlag abgezogen. Auch das eigene Einkommen wird angerechnet. Wenn Sie einen Anspruch auf mehrere Renten haben, bekommen Sie nur eine der Renten ausgezahlt, nämlich die höchste. Die Erziehungsrente wird Ihnen gezahlt, bis Sie die Regelaltersgrenze erreichen.

Sie wird vorher eingestellt, wenn Sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, z. B. weil Sie wieder heiraten oder das Kind volljährig wird.

Beamtinnen und Beamte

Wenn die verstorbene Person Beamtin oder Beamter war, hat die Witwe bzw. der Witwer Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente, die sich nach der Höhe der Pension der verstorbenen Person richtet. Witwen bzw. Witwer, die vor dem 31.12.1961 geboren wurden, erhalten 60 Prozent der Pension der verstorbenen Person, später Geborene erhalten 55 Prozent. Wenn eine Ehe zum Zeitpunkt des Todes weniger als ein Jahr bestanden hat, wird von einer „Versorgungsehe“ ausgegangen. Die hinterbliebene Person hat dann keinen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente.

Rentensplitting

Wenn beide Eheleute mindestens 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt haben, kann mit einer Erklärung das Rentensplitting beim Rentenversicherungsträger beantragt werden. Beim Rentensplitting werden die in einer Ehe von beiden erworbenen Anwartschaftszeiten addiert und durch zwei geteilt. Dabei muss die Person mit den höheren Rentenansprüchen einen Teil davon an die andere abgeben, sodass am Ende beide in etwa die gleichen Rentenansprüche haben. Als Voraussetzung dafür müssen Sie vor 2002 geheiratet haben und beide Ehepartner nach dem 01.01.1962 geboren sein. Wenn Sie sich für das Rentensplitting entschieden haben, heißt das gleichzeitig, dass Sie auf die Hinterbliebenenrente verzichten. Falls das Rentensplitting für Sie in Betracht kommt, sollten Sie sich in jedem Fall vorher bei der Rentenversicherung beraten lassen.

Rentenabfindung

Wenn Sie eine Witwen- bzw. Witwerrente beziehen und neu heiraten, entfällt die Rente. Als „Starthilfe“ für die neue Ehe können Sie aber



eine einmalige Rentenabfindung erhalten. Sie beantragen diese mit einem formlosen Schreiben, dem Sie die Versicherungsnummer Ihrer verstorbenen Partnerin bzw. Ihres verstorbenen Partners und die Heiratsurkunde der neu geschlossenen Ehe beilegen.

Die Höhe der Abfindung beträgt zwei Jahresbeträge der Witwen- bzw. Witwerrente. Dabei wird der Rentenbetrag nach der Einkommensanrechnung und vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zugrunde gelegt.

Beispiel

Frau K. erhält 540 Euro große Witwenrente (nach Einkommensanrechnung, aber vor Abzug der Kranken- und Pflegeversicherung). Die Rentenabfindung beträgt 12.960 Euro ($540 \text{ Euro} \times 24$). Bei der kleinen Witwenrente fällt die Abfindung geringer aus. Es wird nur der Betrag ausgezahlt, den sie noch bis zum Ende der Laufzeit erhalten hätte. Der Abfindungsbetrag für eine Witwen- bzw. Witwerrente wegen Wiederheirat ist steuerfrei.

Bestattungskosten

Die Kosten einer Bestattung müssen diejenigen bezahlt werden, die erben. Das sind meist nahe Verwandte. Hat die verstorbene Person eine andere Erbfolge festgelegt, dann müssen die testamentarisch festgelegten Erbinnen und Erben die Kosten tragen.

Die Bestattung muss aus dem Erbe bezahlt werden, auch wenn dies dabei vollständig aufgebraucht wird. Auch Mittel, die aus Anlass des Todes gezahlt werden (wie Sterbegeld oder Bestattungsvorsorgevertrag) müssen eingesetzt werden. Wenn weder das Erbe noch die Leistungen

Gut zu wissen

Einen Grabstein darf man erst dann setzen lassen, wenn keine Forderungen des Sozialamts mehr offen sind. Wenn also das Sozialamt in Vorleistung gegangen ist und Bestattung und Friedhofsgebühren bezahlt hat und bei der Einkommensüberprüfung einen Eigenanteil der Erbinnen und Erben errechnet hat, so müssen erst alle Forderungen des Sozialamts beglichen werden, bevor ein Grabstein gesetzt werden darf.



der Sterbegeldversicherung ausreichen und die zur Bestattung Verpflichteten selbst Sozialleistungen beziehen, kann beim Sozialamt eine Kostenübernahme beantragt werden. Aber auch Verwandte mit Einkommen können einen Antrag stellen, wenn die Bestattungskosten für sie nicht zumutbar sind.

Am besten beantragt man die Kostenübernahme, bevor man die Bestattung in Auftrag gibt. Der Anspruch kann aber auch noch nach der Bestattung und der Bezahlung der Kosten geltend gemacht werden. Hat die verstorbene Person Sozialhilfe bezogen, so ist das Sozialamt, das bis zum Tod die Sozialhilfe gewährt hat oder in dessen Bereich der Sterbeort liegt, dafür zuständig. Das Sozialamt prüft, ob die Bestattungsverpflichteten einen Eigenanteil an den Kosten tragen müssen und wie hoch dieser ist.

Das Sozialamt übernimmt nur die notwendigen und angemessenen Kosten einer einfachen, würdigen Bestattung, die den örtlichen Gepflogenheiten entspricht. Weil nicht genau definiert ist, was eine „würdige“ Bestattung ist, kommt es immer wieder zu Konflikten über den Leistungsumfang und die Höhe der Kosten. Für das Friedhofs- und Bestattungsrecht sind die Bundesländer zuständig. Daher können sich die Regelungen je nach Bundesland unterscheiden.

Sie können offen mit dem Bestattungsunternehmen sprechen und klarmachen, dass Sie sich im Rahmen dessen bewegen, was vom Sozialamt übernommen wird. Zusätzlich zu den Bestattungskosten werden die tatsächlich entstehenden Friedhofsgebühren übernommen. Folgende Leistungen bezahlt das Sozialamt nicht: Dauergräbpflege, Trauerkleidung, Reisekosten für Trauergäste, Trauerkaffee, Zeitungsanzeigen sowie Kosten ohne Nachweise.

Erben von Schulden

Erbin oder Erbe kann man werden, ohne es zu wissen, z. B. wenn der entfernte Verwandte in Amerika stirbt oder wenn man im Testament der verschollen geglaubten Schulfreundin bedacht wurde. Es ist aber auch möglich, dass man zwar weiß, dass man geerbt hat, jedoch nicht damit rechnet, dass der Nachlass überschuldet ist, weil man die Person, die das Erbe hinterlässt (die Erblasserin bzw. den Erblasser) für einen grundsoliden und sparsamen Menschen gehalten hat. Beides kann zum Problem werden, denn zur Erbschaft gehören nicht nur das Vermögen, sondern auch die Schulden der Erblasserin bzw. des Erblassers.

Zur Erbschaft gehören nicht nur das Vermögen, sondern auch die Schulden der Erblasserin bzw. des Erblassers.

Schulden sind vererbbar

Erbin oder Erbe wird man kraft Gesetzes, also automatisch mit dem Tod der Erblasserin bzw. des Erblassers. Wenn man nicht erben will, muss man selbst aktiv werden und die Erbschaft ausschlagen. Dafür ist eine Beurkundung gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht beim Amtsgericht am Wohnort der verstorbenen Person notwendig. Ein Brief genügt nicht.

Erbinnen und Erben haben für die Ausschlagung eine Frist von sechs Wochen nach Kenntnisverlangung des Erbfalls, also in der Regel nach Kenntnis vom Tod oder der Existenz des Testaments. Wohnte die verstorbene Person im Ausland oder sind Erbinnen und Erben bei Fristbeginn im Ausland, verlängert sich die Frist auf sechs Monate. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Erbschaft als angenommen.



Wenn sich erst danach herausstellt, dass die verstorbene Person überschuldet war, muss die Annahme der Erbschaft angefochten werden. Auch hier gilt eine Frist von sechs Wochen. Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Erbin oder der Erbe erfährt, dass die geerbten Schulden das geerbte Vermögen wahrscheinlich übersteigen – auch wenn noch nicht auf „Heller und Pfennig“ klar ist, wie hoch die Schulden im Einzelnen sind. Auch die Anfechtung muss – wie die Ausschaltung – beim zuständigen Nachlassgericht oder in einem Notariat erfolgen. Ein Brief genügt auch hier nicht.

Wenn Erbinnen und Erben beide Fristen versäumt haben oder sich nicht sicher sind, ob sie hätten ausschlagen sollen, besteht noch die Möglichkeit, ein sogenanntes Nachlassinsolvenzverfahren zu beantragen. Damit wird die Haftung von Erbinnen und Erben auf den Nachlass begrenzt, sie haften dann nicht mit ihrem Privatvermögen. Ein Nachlassinsolvenzverfahren wird aber nur dann eröffnet, wenn genügend Erbe vorhanden ist, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Ist das nicht der Fall, wird das Verfahren erst gar nicht eröffnet.

Reicht das Erbe nicht einmal für die Kosten des Nachlassinsolvenzverfahrens, können Erbinnen und Erben die Forderungen von Gläubigern wegen „Unzulänglichkeit des Nachlasses“ verweigern. Sie müssen aber in diesem Fall den gesamten Nachlass an die Gläubiger herausgeben. Lassen Sie sich bei Fristversäumnis dringend von einer Schuldnerberatung, dem Nachlassgericht oder einem erfahrenen Rechtsbeistand beraten!

Wenn Sie selbst Schulden haben und verhindern wollen, dass Ihre Erbinnen und Erben (Kinder) für Ihre Schulden eintreten müssen, infor-

mieren Sie diese rechtzeitig über Ihre finanzielle Situation, damit diese den Sachverhalt kennen und das Erbe später gegebenenfalls ausschlagen. Wenn Sie Erbin oder Erbe sind und Sorge haben, dass die Erblasserin bzw. der Erblasser überschuldet war, dann informieren Sie sich unverzüglich über die Vermögenssituation, damit Sie rechtzeitig das Erbe ausschlagen können. Es gibt bei ererbten Schulden viele Möglichkeiten, die Haftung abzuwehren.

Gut zu wissen

Auch eine von der verstorbenen Person übernommene Bürgschaft geht auf Erbinnen und Erben über. Gläubiger können von Erbinnen und Erben die Zahlung der Schuld verlangen, für die die verstorbene Person gebürgt hat. Dies kann durchaus auch erst nach vielen Jahren der Fall sein, z.B. wenn die Hauptschuldnerin bzw. der Hauptschuldner zunächst noch bezahlen konnte und erst zu einem späteren Zeitpunkt selbst zahlungsunfähig wurde.



Scheidung im Alter

Die Zahl der Ehepaare, die sich im höheren Alter noch trennen, steigt rasant an. Sie hat sich in den vergangenen 20 Jahren verdoppelt. Dafür gibt es mehrere Gründe:

- Scheidungen werden sozial weniger geächtet als früher.
- Mehr Frauen gehen einer Erwerbstätigkeit nach, sind finanziell nicht mehr vom Ehemann abhängig und können sich eine Scheidung leisten.
- Eheprobleme werden nicht mehr jahrelang akzeptiert.
- Ein spätes Bekenntnis zu einer sexuellen Identität, die von der gesellschaftlich festgelegten Geschlechterrolle oder dem zugewiesenen Geschlecht abweicht (Coming Out).
- Wer in jungen Jahren schon eine Scheidung erlebt hat, lässt sich auch im Alter eher nochmal scheiden.
- Durch die gestiegene Lebenserwartung sinkt die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Ehe bis zum Tod hält.

Eine Scheidung ist ein tiefer Einschnitt in die persönliche Lebens- und Finanzsituation: Kosten für Miete, Strom und Heizung, die man sich bisher geteilt hat, fallen jetzt für jeden an, beide brauchen eine Waschmaschine und einen Kühlschrank. Eventuell muss auch das Eigenheim verkauft oder ein Kredit weiter abbezahlt werden.

Eine Scheidung in fortgeschrittenem Alter kann große finanzielle Risiken bergen. Es besteht die Gefahr, dass aus einem gut situierten Ehepaar zwei arme Haushalte entstehen. Die entscheidende Frage ist: Reicht es für uns beide? Selbst wenn beide Eheleute bereits eine Rente beziehen, nimmt das Gericht bei der Scheidung einen Versorgungsausgleich vor – wie bei jeder Scheidung, wenn kein Ehevertrag vorliegt. Alle Rentenpunkte, die beide während der Ehezeit erworben haben, werden geteilt.

Nach der Scheidung ist der Unterhalt an strengere Voraussetzungen geknüpft als nach der Trennung. Nach der Scheidung ist auch diejenige Person zu einer Vollzeittätigkeit verpflichtet, die Kinder über drei Jahre erzieht. Wer ein Kind unter drei Jahren betreut oder krank ist oder wer das Rentenalter erreicht hat, muss nicht arbeiten gehen.

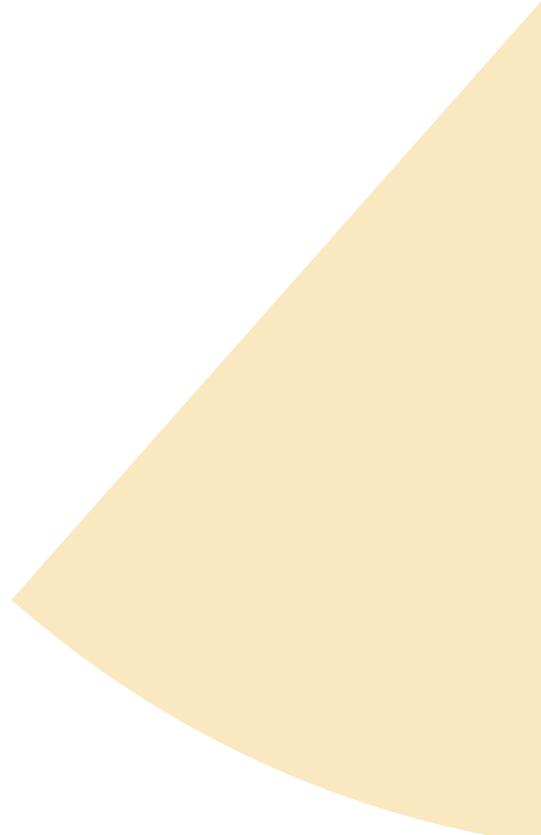
Es gibt dann den Fall, dass – solange Unterhalt gezahlt wird – der Versorgungsausgleich nicht durchgeführt wird, d. h., dass dann die Rente desjenigen, der bereits eine Rente bezieht und Unterhalt zahlen muss, nicht durch den Versorgungsausgleich gekürzt wird. Renten sind unterhaltsrechtlich als Einkommen zu betrachten. Dabei ist egal, ob die Rente vor, während oder nach der Ehe erworben wurde. Auch Rentnerinnen und Rentner müssen grundsätzlich Unterhalt zahlen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Beziehen beide Ex-Eheleute ausschließlich Altersrente, beträgt der Unterhalt die Hälfte des Rentenunterschieds.



Beispiel

Die Frau bezieht 600 Euro, der Mann 1.000 Euro Altersrente. Die Differenz beträgt also 400 Euro. Die Frau erhält davon die Hälfte, also 200 Euro Unterhalt vom Mann. Und auch das Familienvermögen wird einer Prüfung unterzogen. Jede Schenkung und jedes Erbe wird aus dem Vermögenstopf herausgezogen und soll demjenigen verbleiben, dem es vererbt oder geschenkt wurde.

Geschieden wird immer nach dem Recht, das zum Zeitpunkt der Scheidung gilt. Lassen Sie sich in jedem Fall ausführlich von einem Rechtsbeistand mit Schwerpunkt Familienrecht beraten.



Wenn man seinen Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nicht mehr nachkommen kann, spricht man von Überschuldung. Im Alter kann ein Auslöser von Überschuldung sein, dass sich die Einnahmen mit dem Eintritt in die Rente reduzieren, die Ausgaben aber nicht. Wichtig ist, sich frühzeitig Klarheit zu verschaffen und Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn sich Probleme abzeichnen.



Verschuldung im Alter und mögliche Hilfen

Gründe für eine Verschuldung

Manche Menschen können finanzielle Engpässe durch Ersparnes ausgleichen. Aber was passiert, wenn das Ersparne aufgebraucht ist? Vielleicht haben Sie noch einen Kreditvertrag, eine Hypothek, die Sie mit Raten bedienen, oder Sie haben plötzlich erhöhte Ausgaben, weil Sie erkanken und das eventuell dauerhaft. Höhere Kosten können auch entstehen, weil Sie umziehen müssen, weil Ihre Wohnung nicht altersgerecht gestaltet ist bzw. nicht umgebaut werden kann. Unerwartete Kosten können ein Haushaltsbudget schnell aus dem Gleichgewicht bringen. Rentenerhöhungen gleichen Mehrausgaben, steigende Energiekosten und die Inflation nicht aus.

Tipp

In Köln gibt es spezielle Beraterinnen und Berater für Seniorinnen und Senioren. Sie helfen bei der Existenzsicherung (Antragstellungen, Kostenübernahmen usw.) und bei Fragen der Pflege. Sie beraten kostenlos und machen bei Bedarf auch Hausbesuche. Auch in anderen Gemeinden gibt es solche Angebote, manchmal gegen Gebühren. Fragen Sie bei Ihrer Stadtverwaltung nach, welche Unterstützung es in Ihrem Wohngebiet gibt.



Mögliche Gründe für eine Überschuldung im Alter:

- Übergang von Lohn in Rente (Einkommensreduzierung)
- Tod / Trennung der Partnerin bzw. des Partners
- Erben von Schulden
- Erkrankungen / Sucht
- Haustürgeschäfte und Gutgläubigkeit
- steigende Lebenshaltungskosten
- Ratenkäufe, Kredite usw.
- Scham, staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen

Die meisten überschuldeten Menschen können eigentlich mit Geld umgehen, doch waren sie nicht auf unerwartete, besondere Ereignisse im Leben vorbereitet, oder sie konnten sich gar nicht darauf vorbereiten, weil sie keinen finanziellen Spielraum hatten. Eine Überschuldung entsteht im Normalfall nicht mutwillig. Niemand muss sich dafür schämen.

Schulden machen krank! Menschen, die verschuldet sind, leiden sehr unter ihrer Situation. Ständig Zahlungsaufforderungen zu erhalten, kein Geld im Portemonnaie zu haben, eventuell Anrufe von Gläubigern zu bekommen oder mit einer Zwangsvollstreckung konfrontiert zu sein, stellen eine enorme Belastung dar. Hinzu kommt die soziale Isolation, weil in der Haushaltstasse kein Geld ist für einen Kaffee, ein Geburtstagsgeschenk oder eine kulturelle Veranstaltung. Man lässt sich einmal einladen, aber doch nicht immer. Man möchte vermeiden, dass jemand von der misslichen Situation erfährt und zieht sich zurück.

Besonders ältere Menschen wollen ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Am wichtigsten sind aber nicht die Forderungen von Gläubigern, sondern Zahlungsverpflichtungen, die das Wohnen und das alltägliche Leben betreffen. Ihre gesicherte Existenz steht an erster Stelle.



Eine Überschuldung entsteht im Normalfall nicht mutwillig. Niemand muss sich dafür schämen.

Niemand spricht gern über Geld. Schämen Sie sich nicht, wenn Sie Probleme haben oder sich diese abzeichnen. Je früher Ihnen klar ist, dass etwas passieren muss, desto besser sind die Chancen, größere Probleme zu vermeiden. Stecken Sie den Kopf nicht in den Sand! Sprechen Sie mit einem Menschen Ihres Vertrauens. Warten Sie nicht, bis Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ausreichend nachkommen können und so Ihre Existenz gefährden.



Vergünstigungen

Öffentlicher Personennahverkehr

Wenn Sie Grundsicherungsleistungen erhalten, haben Sie eventuell die Möglichkeit, vergünstigte Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zu erhalten. Viele Städte, Kreise und Gemeinden beabschussen diese sogenannten Sozialtickets. Auch das Deutschlandticket kann eine günstige Alternative sein. Sparen kann man auch, wenn man Fahrscheine digital kauft oder spezielle Apps nutzt, die den günstigsten Fahrpreis berechnen.

Vergünstigungen für hilfebedürftige Personen sind keine Pflichtaufgabe der Kommunen, doch viele große Städte bieten sie mittlerweile an. Für Seniorinnen und Senioren gibt es oftmals Sondertarife, auch wenn sie keine Sozialleistungen beziehen. Erkundigen Sie sich in Ihrem Bürgeramt, ob Ihnen Vergünstigungen zustehen. Trauen Sie sich, in Museen, der Stadtbücherei etc. nachzufragen. So können Sie auch mit einem kleinen Einkommen am kulturellen Leben teilhaben und Ihre Freizeit sinnvoll gestalten.

Beispiel

Köln-Pass

In Köln erhalten Menschen, die Sozialleistungen beziehen, auf Antrag einen Köln-Pass. Mit diesem erhält man nicht nur verbilligte Fahrausweise für den Nahverkehr, sondern auch vergünstigte Eintritte in Freizeit- und Kultureinrichtungen.

Hilfen bei einer Überschuldung

Das können Sie tun

Haben Sie das Gefühl, dass Ihre Kosten höher sind als Ihre Einnahmen? Dann verschaffen Sie sich Klarheit: Stellen Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben gegenüber. Erstellen Sie einen detaillierten Plan, und schummeln Sie nicht. Machen Sie sich alle Ausgaben bewusst, auch jährliche oder quartalsweise Zahlungen. Nun können Sie sehen, ob Ihr Haushalt ausgeglichen ist. Machen Sie einen Kassensturz: Gibt es noch gespartes Geld oder Vermögenswerte? Erstellen Sie eine Liste. Überlegen Sie, welche Ausgaben wichtig sind, eine hohe Priorität haben. Gibt es Einsparmöglichkeiten bei Ihren Ausgaben?

Bringen Sie Ordnung in Ihre Unterlagen. Sortieren Sie die Schreiben der Gläubiger, und legen Sie sich einen Ordner mit Unterlagen über Ihre Ausgaben an. Fühlen Sie sich bereits beim Lesen überfordert? Dann sind Sie nicht allein. Es ist immer leichter, wenn Sie sich Hilfe holen. Vielleicht haben Sie Vertrauen zu einer Person in Ihrer Familie oder Ihrem Freundeskreis. Falls das nicht der Fall ist, wenden Sie sich an eine Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Nähe.



Das können wir für Sie tun

Die Beraterinnen und Berater helfen Ihnen, einen Haushaltsplan zu erstellen. Wir erarbeiten Zahlungsprioritäten mit Ihnen und suchen nach Einsparmöglichkeiten. Vielleicht können Sie staatliche Hilfen in Anspruch nehmen und so Ihre Einnahmen verbessern. Wir informieren Sie darüber, was bei Zahlungsverzug und Zwangsvollstreckung zu beachten ist. Wir überprüfen Forderungen, die gegen Sie geltend gemacht werden, auf ihre Rechtmäßigkeit und legen bei Bedarf Widerspruch ein. Wir leiten Schutzmaßnahmen ein. Wir können Ihnen helfen, Ihre Schulden zu regulieren, und nehmen Kontakt mit den Gläubigern auf, wenn Sie bereits überschuldet sind. Es gibt immer Wege aus einer scheinbar unlösbarer Situation. Grundsätze unserer Arbeit sind:

- Freiwilligkeit, das heißt: Sie entscheiden, ob Sie beraten werden möchten.
- Vertraulichkeit, das heißt: Alles, was Sie mit uns besprechen, bleibt auch zwischen uns.

Die Schuldnerberatungsstellen haben oftmals lange Wartezeiten. Es dauert eventuell lange, bis Sie einen Termin bekommen. Sollten Sie immobil sein, gibt es ein weiteres Problem: Schuldnerberaterinnen und -berater kommen in der Regel nicht zu Ihnen nach Hause. Wenn Sie Hilfe bekommen möchten, dann machen Sie deutlich, dass Sie zum Beispiel nicht in der Lage sind, eine Beratungsstelle aufzusuchen, aber Hilfe benötigen. Vielleicht wird in Ihrem Fall eine Ausnahme gemacht, und Sie erhalten die notwendige Hilfe vor Ort. Wenn Sie erste Informationen benötigen oder eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe suchen, dann finden Sie unter www.meine-schulden.de wertvolle Hinweise. Es gibt auch eine Online-Beratung unter www.beratung.diakonie.de, bei der Sie sich anonym beraten lassen können.

Weiterführende Informationen

■ **Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Aus- und Weiterbildung**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

www.bmas.de

■ **Beerdigung und Bestattung**

Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

www.bestatter.de

Stiftung Warentest

www.test.de

■ **Geld, Versicherungen und Verbraucherthemen**

Verbraucherzentrale

www.verbraucherzentrale.de

■ **Pfändungsschutz**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

www.bmjjv.de

■ **Pflege und Wohnen im Alter**

www.wohnen-im-alter.de



■ **Rente, Rehabilitation, Prävention, Beratung, Grundsicherung**

Deutsche Rentenversicherung

www.deutsche-rentenversicherung.de

■ **Schuldnerberatung und Beratungsstellensuche**

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

www.meine-schulden.de

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)

www.agsbv.de

■ **Sozialleistungen**

www.sozialplattform.de

■ **Verbraucherinsolvenzverfahren**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

www.bmjjv.de

■ **Wohngeld-Plus**

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

www.bmwsb.bund.de

■ **Zwangsvollstreckung**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

www.bmjjv.de

Die BAGSO – Stimme der Älteren

Die BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen vertritt die Interessen der älteren Generationen in Deutschland. Sie setzt sich für ein aktives, selbstbestimmtes und möglichst gesundes Älterwerden in sozialer Sicherheit ein. In der BAGSO sind mehr als 120 Vereine und Verbände der Zivilgesellschaft zusammengeschlossen, die von älteren Menschen getragen werden oder die sich für die Belange Älterer engagieren.

Die BAGSO fördert ein differenziertes Bild vom Alter, das die vielfältigen Chancen eines längeren Lebens ebenso einschließt wie Zeiten der Verletzlichkeit und Hilfe- bzw. Pflegebedürftigkeit. Gegenüber Politik, Gesellschaft und Wirtschaft tritt sie für Rahmenbedingungen ein, die ein gutes und würdevolles Leben im Alter ermöglichen – in Deutschland, in Europa und weltweit.

In Positionspapieren und Stellungnahmen gibt die BAGSO Anstöße und Empfehlungen für politisches Handeln in Bund, Ländern und Kommunen. Die BAGSO veröffentlicht eine Vielzahl von Publikationen zu unterschiedlichen Themen, die kostenfrei zu bestellen sind oder auf der BAGSO-Internetseite heruntergeladen werden können.



Diakonie Deutschland

Die Diakonie ist der soziale Dienst der evangelischen Kirchen. Wir verstehen unseren Auftrag als gelebte Nächstenliebe und setzen uns für Menschen ein, die am Rande der Gesellschaft stehen, die auf Hilfe angewiesen oder benachteiligt sind. Neben dieser Hilfe verstehen wir uns als Anwältin der Schwachen und benennen öffentlich die Ursachen von sozialer Not gegenüber Politik und Gesellschaft. Diese Aufgabe nehmen wir gemeinsam mit anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege wahr.

Als Wohlfahrtsverband der evangelischen Kirchen in Deutschland versteht sich die Diakonie als kraftvolle Stimme für einen gerechten und demokratischen Staat, der allen Menschen gute Lebensperspektiven eröffnet und sie zur Teilhabe einlädt. Dazu nutzt sie ihren Spielraum als parteipolitisch unabhängige evangelische Organisation, die mit ihrer professionellen sozialen Arbeit fest im Alltag der Menschen verankert ist.

Impressum

Herausgeber

BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V.
Noeggerathstr. 49
53111 Bonn
Tel.: 0228 / 24 99 93-0
E-Mail: kontakt@bagso.de
www.bagso.de

In Zusammenarbeit mit
Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Str. 1
10115 Berlin
Tel.: 030 / 652 11-0
E-Mail: diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

5. aktualisierte Auflage 2026
(Erstauflage 2014)

Alle Angaben zu gesetzlichen Regelungen geben den Stand Dezember 2025 wieder. Der Text wurde sorgfältig erstellt und geprüft. Dennoch kann der Herausgeber keine Gewähr für Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität der zusammengetragenen Informationen übernehmen.

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMBFSF dar. Die Verantwortung für den Inhalt liegt beim Herausgeber.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Text

Claudia Lautner und Maike Cohrs,
Diakonisches Werk Köln und
Region

Redaktion

Stefanie Adler

Lektorat

Wera Reusch

Layout

kursiv kommunikationsdesign /
Katrin Schek

Bildnachweis

Titel: BAGSO / Barbara Dietl

Druck

Uhl-Media GmbH



www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis wurde mit
dem Blauen Engel ausgezeichnet.

